

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern täglich.

Börsenblatt

Alle Zusendungen für
das Börsenblatt sind
an die Redaction zu
richten.

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 28.

Leipzig, Dienstag am 6. April.

1847.

Am tlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 13 der Ausführungs-Berordnung zu dem Ge-
setze vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen
Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, wird von der unterzeich-
neten Königlichen Kreis-Direction hierdurch bekannt gemacht, daß dem
Rector der Stadtschule zu Lausigk, Herrn Johann August Zechel,
auf Ansuchen über die in seinem Selbstverlage erscheinende Schrift,
unter dem Titel:

„Choralbuch, Harmonie nach Hiller, nebst einigen neueren Chordlen,
mit vierstimmigen Zwischenspielen von Johann August Zechel,
Rector der Stadtschule zu Lausigk. Lausigk, im Königreiche Sachsen,
1847. Verlag des Herausgebers. Druck von Breitkopf und Härtel
in Leipzig. Quer 4. VIII und 178 S.“

auf Grund des sub No. 61 erfolgten Eintrages in die Eintragsrolle
am 23. März 1847 ein Verlagschein ausgestellt worden ist.

Leipzig, den 1. April 1847.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchh.)

Angekommen in Leipzig am 31. März u. 1. April 1847.

Literar. Anstalt (J. Rütten) in Frankfurt a. M.

2320. Weber, W. G., Revision des deutschen Schulwesens. 8. Geh. * 1 $\frac{1}{3}$ fl

Basse in Quedlinburg.

2321. Gebhardt, S. C. N., die neuesten Erfindungen und Verbesserungen in
Betreff der Ziegelfabrikation. 4. verb. Aufl. 8. 1 $\frac{1}{3}$ fl

2322. Hauptkrebsschaden, der, unserer Volksbildung. Ein Votum. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ fl

2323. Henning, St. W., geheim gehaltene Fischkünste. 3. Aufl. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ fl

2324. Hühnefeld, O., die Indigo-fabrikation. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ fl

2325. — die Indigo-Küpen. Dd. ausführl. Anweisung zur rationellen und vor-
theilhaftesten Anstellung und Führung aller warmen und kalten Küpen:tc.
8. Geh. $\frac{1}{2}$ fl

2326. Jangow, C., vollst. auf mehrjähr. Erfahrung gegründete Anleitung
zur Fabrikation der Liqueure. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ fl

2327. Johnson, J., die krankhafte Empfindlichkeit des Magens und der Eingeweide. 3. Aufl. 8. Geh. $\frac{1}{3}$ fl

2328. Körber, T., neues wohlfeiles Schwarz und Braun auf Wolle, Baum-
wolle, Keinen und Seide. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ fl

Vierzehnter Jahrgang.

Basse in Quedlinburg ferner.

2329. La Fontaine, Fables. Avec notes. Vollständ. Ausg. Mit e. Wörter-
buch versehen von F. A. Menadier. 8. Geh. 1 $\frac{1}{3}$ fl

2330. Martiny, J. u. C., Encyclopädie der medic.-pharmaceut. Naturalien-
und Rohwaarenkunde. 2. Bd. 1. Heft. Gagetes — Herba Galeopsidis
grandiflorae. gr. 8. Geh. $\frac{5}{8}$ fl

2331. Netto, F. N. W., die kalotypische Portraitkunst. 3. Aufl. 8. Geh. $\frac{5}{12}$ fl

2332. Nobland, J. N., catechetische Unterredungen über die Hauptstücke des kl.
Katechismus Lutheri. 3 Thle. 2. Aufl. 8. 1 $\frac{1}{3}$ fl

2333. Schauplag, neuer, der Bergwerkskunde. Herausg. von e. Gesellschaft
prakt. Bergleute. 4. u. 5. Thl. gr. 8. à 2 fl

2334. Wolfram, A., Musterblätter für Stubenmaler. 8. Heft. Fol. 1 $\frac{1}{3}$ fl

Bösendahl in Rinteln.

2335. Blackert, G., zur griech. Grammatik. gr. 4. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl

J. N. Brockhaus in Leipzig.

2336. Real-Encyclopädie, allgem. deutsche. Conversations-Lexikon. 9. Aufl.
100. Heft. gr. 8. Geh. $\frac{1}{6}$ fl

Brockhaus & Avenarius in Leipzig.

2337. Lamartine, A. de, Histoire des Girondins. Tomel. 1. Part. 8. Gh. $\frac{1}{2}$ fl

Brönnner in Frankfurt a/M.

2338. Kirchen-Ordnung, die, f. die Kirchen in dem Fürstenthum Hessen. Gebr.
zu Marburg 1566. Zeziger Mundart entsprechend aufs neue herausgeg. von
P. Heber. gr. 8. Geh. * 27 $\frac{1}{2}$ Nfl

Galbe'sche Verlagsbuchh. in Prag.

2339. Preißler, A., neuester und vollständigster Zoll-Tarif f. die Ein-, Aus- u.
Durchfuhr der Waaren in dem österr. Kaiserstaate. gr. 4. Geh. * 1 fl

Dunder & Humblot in Berlin.

2340. Bultner, C. L., Lucrezia od. die Kinder d. Nacht. Auf Veranlassung des
Verf. aus d. Engl. übersetzt. 3 Bde. 16. Geh. 24 Nfl

Hischer in Bromberg.

2341. Nauka o kościele Chrystusowym. Przez Ks. J. J. 8. Geh. $\frac{1}{6}$ fl

Frommann in Jena.

2342. Jacobs, F., Elementarbuch d. griech. Sprache. 2. Thl. Neu bearb.
v. J. Classen. 7. Aufl. A. u. d. T.: Attika od. Auszüge aus d. Geschichts-
schreibern u. Rednern d. Griechen etc. 8. 1 fl

J. W. Goedsche in Meissen.

2343. Boudin, A., u. F. Mouttet, Geschichte Louis-Philipp's I. Uebers. von K.
Grosz. 6. u. 7. Heft. 8. Geh. à 7 Nfl

Grimm in Dresden.

2344. Grimm, H., das sächs. Erzgebirge malerisch, historisch u. artist. durchwandert. 16. Cart. * $\frac{2}{3}$ fl. — Mit 1 Karte * $\frac{1}{6}$ fl. — Mit 50 Stahlst. * $1\frac{1}{3}$ fl. — Mit 50 Stahlst. u. 1 Karte * $1\frac{1}{2}$ fl.

Grobe in Berlin.

2345. Lieder der Morgenröthe (hebr. Text). 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl.
2346. Traum-Büchlein, neues. 2. Aufl. 16. Geh. 3 $\frac{3}{4}$ Ngr

Hampe in Bremen.

2347. Abbott, J. S. C., die Mutter im Hause oder die Grundsätze der mütterl. Pflicht. Aus d. Engl. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ fl.
2348. Choice of poems for infant minds. 8. Geh. 11 $\frac{1}{4}$ Ngr — Geb. * $\frac{1}{2}$ fl.
2349. Denkschrift f. deutsche Patrioten. gr. 8. In Comm. Geh. * 6 Ngr
2350. Spöhring, A., neues Bremisches Kochbuch. 8. In Comm. Geh. * $\frac{5}{6}$ fl.

Kerns & Comp. in Lützenburg.

2351. Jahr, das, 1850 in seiner wichtigen Bedeutung. Letzte prophetische Worte des Benedictinermönchs Paola. Von seinem Beichtvater, Clemens niedergeschrieben. 16. Mühlhausen. Geh. * 2 Ngr

Kollmann'sche Buchh. in Augsburg.

2352. Canisii, P., Homilien. Aus d. Latein. übers. v. H. Paib. 2. Bd. 1. Thl. gr. 8. $1\frac{1}{4}$ fl.
2353. Crasset, J., vom guten Tode. Aus d. Franz. Neue Aufl. 12. Geh. $\frac{1}{3}$ fl.
2354. Dörle, A., die Zelle d. Leiden, od. die Kyburg. 3. sehr verb. Aufl. 8. Geh. $\frac{5}{12}$ fl.

2355. Klar, J. B., Fluch u. Segen od. Gott züchtigt den Sünder u. schützt die Seinen. 12. Geh. $\frac{1}{8}$ fl.

2356. Schäfer, F. K., die Weihe des Geistes. Ein Gebet- u. Betrachtungsbuch. 1. Th. 12. Geh. $\frac{7}{12}$ fl.

2357. Vater unser, das heilige, od. ausführl. Erklärung dieses Gebetes. Aus d. Franz. übers. v. e. Benedictiner. 8. Luzern. Geh. 11 $\frac{1}{4}$ Ngr

2358. Warnung u. Rath gegen das Fluchen u. unehrbare Reden. Von e. kath. Geistlichen. 8. Luzern 1845. Geh. 2 $\frac{1}{2}$ Ngr

2359. Zinsler, J., de Charismate $\tau\omicron\nu\ \gamma\lambda\omega\sigma\sigma\alpha\iota\varsigma\ \lambda\alpha\lambda\epsilon\iota\nu$ dissertatio. gr. 8. In Comm. Geh. 11 $\frac{1}{4}$ Ngr

G. Mayer in Leipzig.

2360. Nauwerck, R., die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 über die ständ. Einrichtungen in Preußen. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl.

2361. Zum 11. April. Deutscher Frühlingsgruß an die preuß. Stände. gr. 8. Geh. 2 Ngr

Weidinger in Frankfurt a/M.

2362. Männer, die, des Volks. Herausg. von E. Duller. 1. Bd. 2. Lief. 8. Geh. * 8 Ngr

Morin in Berlin.

2363. (Fhlgare-) Carlén, C., eine Nacht am Butlar-See. Aus dem Schwed. 1. Bd. 8. Geh. $1\frac{1}{2}$ fl.

2364. Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken u. für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Herausg. von A. F. Riedel. Des 2. Haupttheiles oder der Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen Verhältnisse 4. Bd. 4. Geh. * $4\frac{1}{2}$ fl.

2365. Crusenstolpe, M. J. v., Carl Johann und die Schweden. 6. u. 7. Thl. Aus dem Schwed. 8. Geh. 2 $\frac{1}{2}$ fl.

2366. Wiborg, K. F., die Mythologie des Nordens. Aus dem Dänischen von A. v. Esel. 8. Geh. $1\frac{1}{3}$ fl.

Literarisches Museum in Leipzig.

2367. Roschügki, C. v., unser Geld- u. Abgabenwesen. Auf's Neue herausg. v. E. Pelz. (L. Welp.) 12. In Comm. Geh. * 1 fl.
2368. Pelz, E., (L. Welp.), die Kinsburg. Den Besuchern derselben gewidmet. 12. In Comm. Geh. * $\frac{1}{4}$ fl.

Raumann in Dresden.

2369. Deligsch, F., vier Bücher von d. Kirche. gr. 8. Geh. * $\frac{2}{3}$ fl.
2370. Volksbibliothek, neueste. Herausg. v. W. Rebenbacher. Jahrg. 1847. 1. Heft. 16. Geh. * 4 Ngr

Reißler & Welle in Hamburg.

2371. Blätter, neue Hamburgische. Redact.: E. v. Bönnigghausen. 1847. 52 Nrn. gr. 4. * 3 fl.

Rübling in Ulm.

2372. Christlieb, D. A., bete Gott im Geist u. in der Wahrheit an! Gebetbuch nach G. A. Neuhöfer bearb. gr. 8. Geh. 27 Ngr

J. Perthes in Gotha.

2373. Sydow, E. v., Wand-Atlas. No. 2. Europa. 3. verb. Aufl. 9 grosse Sect. in Fol. * $1\frac{1}{2}$ fl. — Aufgezogen u. in Mappe. * $2\frac{5}{6}$ fl.

Romberg in Leipzig.

2374. Romberg, J. A., die Zimmerwerks-Baukunst. 9. u. 10. Heft. Fol. à * $1\frac{1}{2}$ fl.

Rubach'sche Buchh. in Magdeburg.

2375. Wochenblatt, Magdeburger, f. Angelegenheiten des bürgerl. Lebens. 5. Jahrg. 1847. 52 Nrn. gr. 8. * $2\frac{2}{3}$ fl.

Schmerber'sche Buchh. (Nachf. H. Keller) in Frankfurt a/M.

2376. Kunstwerke u. Geräthschaften des Mittelalters u. d. Renaissance. Herausg. v. C. Becker u. J. v. Hefner. 1. Heft. Roy.-4. * $2\frac{2}{3}$ fl.

2377. Meyer, H. v., Homoeosaurus Maximiliani und Rhamphorhynchus. (Pterodactylus) longicaudus, zwei fossile Reptilien. Roy. 4. * 1 fl.

Schneider u. Co. in Berlin.

2378. Reden, v., Erwerbsmangel, Massen-Verarmung, Massen-Verderbnis, deren Ursachen u. Heilmittel. Vortrag. 4. Geh. * $\frac{1}{3}$ fl.

A. Schultz in Berlin.

2379. Monatsbericht, medic.-klimatolog., f. Berlin, 1847. Jan. Von A. W. F. Schultz. gr. 4. $\frac{1}{2}$ fl.

Schwann'sche Verlagsbuchh. in Köln u. Neuf.

2380. Zeitschrift, kathol., f. Erziehung u. Bildung. Herausg. v. L. Kottels. 3. Jahrg. 1847. 12 Hefte. gr. 8. * 2 fl.

Schwetschke & Sohn in Halle.

2381. Germar, E. F., die Versteinerungen des Steinkohlengebirges von Wettin u. Löbejün. — Petrificata stratorum lithanthracum Wettini et Lobejuni. 4. Heft. gr. Fol. * 2 fl.

Nicht amtlicher Theil.

Zur Abrechnungsfrage.

I.

Der vorläufige Bericht in Betreff der Abrechnungs-Verlegung hat bereits Gegenäußerungen in diesen Blättern hervorgerufen und es werden ihnen ohne Zweifel noch mehrere folgen. Ein so vielseitiges und wiederholtes Besprechen wird gerechtfertigt durch die Wichtigkeit der Frage, wie durch die Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte, von denen aus sie beleuchtet werden kann. Eines aber haben die bisherigen Sprecher stillschweigend oder ausdrücklich an die Spitze ihrer Ausführungen gestellt, und es ist zu hoffen, daß auch bei künftigen Discussionen dieses Eine nicht werde hintangesezt werden: die Anerkennung nämlich des hohen Verdienstes, welches der Prüfungs-Ausschuß durch seinen Bericht sich um den deutschen Buchhandel erworben hat, die Anerkennung des

edlen Ernstes und der ehrenhaften Gesinnung, welche aus seiner Arbeit überall hervorleuchten und das geistige Cement bilden für Abschweifungen, die der kaufmännische Materialismus vielleicht hinweg gewünscht hätte.

Was aber das Resultat dieses Berichts betrifft, so glaube ich, daß die überwiegende Mehrzahl der Buchhändler mit demselben nicht einverstanden sein werde.

Die M. M.-Abrechnung erscheint mir nachtheilig zuvörderst durch die mit ihr verbundene Creditverlängerung. — Es ist bekannt, daß, nächst dem lockenden Rabatt, nichts so sehr als der eben so lockende lange Credit die außer uns stehenden Privaten in unseren Kreis zieht. Wenn nun auch der Bericht in Abrede stellt, daß der allzugroßen Geschäfts-Concurrenz die alleinige Schuld des Schleuderns

und anderer buchhändlerischen Uebel beizumessen sei, so giebt er doch zu, daß man sie nicht völlig davon freisprechen dürfe. Können wir es aber nicht verhindern, daß die Zahl der Etablissements über das Bedürfnis steige, so ist es unzweifelhaft besser, daß wir uns aus eigener Mitte rekrutiren durch Männer, die in den Lehr- und Dienstjahren Gelegenheit gehabt haben, die goldnen Berge des Rabatts und des Jahr-Credits auf ihren wahren Werth zurückzuführen, als durch Solche, die erst mit ihrem und unfrem Gelde die Erfahrung einkaufen wollen, daß auch ein goldner Berg eine Maus — und noch dazu eine von weniger edlem Metalle — gebären könne. Es geschieht der Achtung, welche den vielen ehrenwerthen Autodidakten im Buchhandel gebührt, keinerlei Abbruch, wenn man es für bedenklich hält, die Reizmittel zum Eintritt in unser Geschäft zu verstärken. Eine solche Verstärkung aber liegt in der namhaften Credit-Verlängerung, welche nebenher auch — und dies ist nicht außer Acht zu lassen — den Spielraum des böswilligen Schuldners um 5 Monat erweitert. Ueberdies würde die Einführung so maßlos ausgehnter Zahlungsfristen dem Rufe unsrer Solidität nach außen hin nachtheilig sein, und wenn wir auch, wie der Bericht ausführt, es verschmähen müssen, bei unfrem Thun und Lassen überall erst die Meinung des Kaufmannsstandes einzuholen, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß unsre Corporation ein allzuschwacher Hebel ist, um das Uebergebrachte aus seinen Angeln zu reißen, selbst wenn wir den archimedischen Punkt außerhalb der Geschäftswelt einnähmen, den wir thatsächlich nicht einnehmen.

Die M. M.-Abrechnung in der Art, wie der Prüf.-Auschuß sie beantragt, wirkt ferner auf den Gang unfres Geschäfts nachtheilig ein durch die von ihr unzertrennliche Verwicklung der Arbeit. — Die Berechnung des muthmaßlichen Saldo behufs des in der D. M. fälligen Drittels ist, — soll sie auch nur irgend annäherungsweise richtig sein, — eine Arbeit, welche zur wirklichen Remission etwa in dem Verhältniß stehen wird, wie die Vorwehen zur Geburt; und jene sind bekanntlich sehr schmerzhaft. Absatzregister und andre Mittel können die Arbeit erleichtern: immer aber wird sie ein der Remissionslast zuwachsendes Aggregat bleiben.

Noch ungleich bedenklicher erscheint mir die vorgeschlagene Verzinsung der D. M.-Drittel-Zahlung. Sei der Zinsfuß von 4% zu hoch oder zu niedrig, oder sei er der richtige: — in allen drei Fällen werden die Uebelstände nicht ausbleiben. Der zu hohe Zinsfuß benachtheiligt den zu wenig zahlenden Sortimentler wie den zu viel empfangenden Verleger; der zu niedrige hat die entgegengesetzten Folgen; der richtige aber wird mit seinem zweischneidigen Schwerte links und rechts die Wunden der Geschäftsdifferenz austheilen, welche um so unheilbarer, je geringfügiger die bei unsern Abrechnungen in Betracht kommenden Objekte zu sein pflegen.

Durch den um fünf Monate hinausgeschobenen Zahltermin wird das Interesse der Verleger gefährdet, das der Sortimentler nicht gefördert. — Dem Verleger werden Papierhändler und Buchdrucker nimmermehr einen längern als Jahr-Credit zugestehen, und dieser kann daher, seinen Schuldnern gegenüber, die gleiche Grenze nicht überschreiten, ohne zu insoliden Manipulationen seine Zuflucht zu nehmen. Der Sortimentler hinwieder möge den durch die spätere Zahlung erzielten Zinsgenuß gegen die oben nachgewiesene Vergrößerung der Remissionslast und gegen die Verluste durch Conjunctionen aller Art, denen er bei zinsbarer Anlegung seiner Gelder sich aussetzt, vorsichtig abwägen und er wird finden, daß die Zunge so ziemlich einsteht. Wahrlich, dem Sortimentersbuchhändler vor Allem ist sein voller ungeschmälerter Gewinn zu gönnen; dieser letztere ist bescheiden genug, um nicht Ansprüche zu haben auf alle mögliche Sicherstellung gegen Verlockungen und Einflüsse von außen her.

Eine vollständige Uebersicht aller gegen die fragliche Neuerung aufzufindenden Bedenken zu liefern, lag nicht in meiner Absicht; es war

mir nur darum zu thun, meine Ueberzeugung zu begründen, die ich schließlich in wenigen Worten zusammenfasse:

Die M. M.-Abrechnung bedroht die Würde des Buchhandels in seiner gesellschaftlichen Stellung, sie bedroht die ihm unentbehrliche Einfachheit des Geschäftsganges, sie bedroht endlich das Interesse seiner Angehörigen. Niemand wird die Mängel der bisherigen Abrechnung verkennen; aber ich glaube, daß sie sich beseitigen lassen, ohne das Wesen unfres Geschäfts einer Radikalreform zu unterwerfen, welche ich für verderblich halte, deren Folgen voraussehen zu wollen aber selbst der Prüf.-Auschuß mehrfach abgelehnt hat. Wenn wir in Betreff der Nova-Notirung wie des Eingangs der Remittenden die Zugeständnisse, welche bisher ausschließlich den Russischen Handlungen bewilligt wurden, in Zukunft auch auf die von Leipzig entfernter wohnenden, sowie auf sämtliche österreichische Geschäftsfreunde übertragen, und wenn dann aus den gleichen Ursachen die gleichen Folgen entspringen: so dürfen wir hoffen, nicht nur einer allseitig befriedigenden Lösung der angeregten Frage, sondern auch einer besseren glücklicheren Aera des deutschen Buchhandels entgegenzugehen.

Carl Klemann.

II.

Der Einsender dieses, ohne den Inhalt der Borrosch'schen Druckschrift zu erwarten, hat sich über die Verlegung der Jubilatemesse auf Michaelis folgendes Urtheil gebildet:

1. Der Verleger erfährt schon zur Jubilatemesse, wer nicht zahlt und zahlen kann; ist jedoch erst zu Michaelis Abschluß und Zahlung, so liefert er seinen Verlag fort in gutem Glauben und kommt in herbe Verluste.

2. Sobald im Publikum bekannt wird, daß die Buchhandlungen erst zu Michaelis abrechnen, so wird sich mancher Kunde wenig beeilen, dem Sortimentler zu Neujahr zu zahlen.

3. Der Besuch der Michaelismesse wird noch geringer werden, als zu Jubilate, da die Sortimentshandlungen namentlich in größeren Städten wegen Fremdenbesuch, Beginn der Schulen u. s. w. nicht so leicht vom Hause wegkommen können.

4. Der ganze Vorschlag ist ein würdiges Seitenstück zur Aufhebung des Rabattgebens!

R.

G. J. M.

III.

Betreffend die Verlegung der Buchhändlermesse

stimmen wir dem Herrn Bädeler in Cöln und Rotterdam (vergleiche Börsenblatt Nr. 21) vollkommen bei und halten auch dafür, daß es jedenfalls zweckmäßig, ja nothwendig wäre, die Abrechnungs- und Remittenzzeit der Buchhändler auf Michaelis zu verlegen, weil man im Sommer die beste Zeit zum Remittiren hat, weil gerade in der Zeit, wo man sich bis jetzt mit der Krebserei plagen muß, keine Zeit bleibt, sich mit Ansichts sendungen zu befassen und also gerade eine gute Zeit für den Bücherabsatz verloren geht; weil endlich man zu Ostern, bei den Verlegungen, oft Bücher gebrauchen könnte, die man kaum erst remittirt hat, und weil man bis zur Ostermesse seine Kunden, die kaum erst die Januar-Rechnung erhalten haben, noch nicht um Bezahlung mahnen, man also seine Gelder nicht gehörig einziehen kann: — ergo, glauben wir, wie wir schon früher ausgesprochen haben, daß die Messe auf Michaeli zu verlegen sei. Mit uns werden gewiß noch viele Handlungen gleicher Meinung sein und es wäre wünschenswerth, deren Stimmen zu hören.

Bolger & Klein in Landsberg und Driesen.

IV.

Für die Verlegung der Ostermesse auf Michaelis stimmen ferner:

Usher & Co. in Berlin.
Engel's Buchh. in Lüneburg.
Nieten & Wöllenhoff in Mülheim a. d. R.
Pabst in Darmstadt.
Reichel in Baugen.
Reisner'sche Buchh. in Slogau.

Ueber das Rabatt-Wesen im Buchhandel: 33 $\frac{1}{3}$ % und 25 %.

Zu jener Zeit, als wir noch im Buchhandel die löbliche Sitte hatten, daß die Verleger auf ihren Facturen den Preis der Bücher in der Ordinar-Linie auswarfen, gehörte es zu den Ausnahmen, wenn dann und wann ein paar Sachen (nur etwa ein Commissions-Artikel, Taschenbuch, Kalender, Kupferwerk oder eine Zeitschrift) in die Netto-Linie verwiesen wurden. Der Sortimenter konnte deshalb im Durchschnitt meist auf $\frac{1}{3}$ Rabatt von dem im Laufe des Jahres abgesetzten Betrage rechnen, abzüglich des etwaigen Rabatts, den einzelne Wiederverkäufer oder größere Kunden erhielten. Die Voraussetzung, daß dem Sortimenter ein Drittel Rabatt von Rechts wegen gebühre, war so tief begründet, daß an Orten, die von Leipzig entfernt gelegen, wie hier in Breslau die Usance allgemein galt: auf die wenigen Netto-Artikel (Taschenbücher, Zeitschriften u.) die Differenz des Rabatts der 25 % zu 33 $\frac{1}{3}$ % bei dem Laden-Preis eines solchen Buches mit 3 ggr pro Thaler darauf zu schlagen, so daß z. B. das Gothaische Taschenbuch, welches mit 18 ggr netto angelegt, überall hier mit 1 $\frac{1}{2}$ 3 ggr angezeigt und verkauft wurde. Auf den üblichen Sortiments-Katalogen befand sich die Notiz, daß alle mit „n.“ (Netto) bezeichneten Artikel eine kleine Erhöhung erlitten und in den Zeitungen wurden ohne Weiteres die erhöhten Preise bekannt gemacht. Das Publikum hatte nichts dagegen einzuwenden; es gestand dem Buchhändler diese Entschädigung für seine Spesen und Mühe zu. —

Später mehrten sich die Artikel, die in die Netto-Linie verwiesen wurden, namentlich durch die Masse von Subscriptions- und Hestsachen, bei denen, des scheinbar billigeren Preises wegen, der Verleger vorausschickte, daß er solche bloß mit 25 % liefern könne! Zugleich wurde auch dieser Subscriptionspreis auf den Umschlag jedes einzelnen Hestes vornen darauf gedruckt; da war nun freilich ein Erhöhen des Preises nicht mehr gut thunlich! Solche Sachen mußten also zum daraufgedruckten Preis verkauft werden.

Bei manchem der Verleger mochte nun die Netto-Rubrik nach und nach so zugenommen haben und der Ordinar-Artikel so wenig geworden sein, daß die Ordinar-Rubrik zuletzt als überflüssig erschien und der Einfachheit wegen wurde sie nun ganz cassirt und die wenigen Ordinar-Artikel kamen mit $\frac{1}{3}$ Abzug ebenfalls ins Netto. Die Netto-Berechnung war damit eingeführt!

Diese einfachere Rechnungsweise, in der das schwierige Exempel, $\frac{1}{3}$ von der Ordinar-Summe abzuziehen, ganz vermieden wurde, leuchtete allgemein ein. Es fällt dabei auch viel weniger auf, wenn ein Buch, statt mit ein Drittel, ruhig mit dem beliebten ein Viertel hinten ausgeworfen wird; es steht ja Alles im Netto und wer wird sich das so genau betrachten! Diese unschuldige Schummellei verursacht keine Gewissensbisse; es geht so bequem und ohne alles Aufsehen und rundete oft die Netto-Zahlen viel besser ab! Bei den Flugschriften von 4 ggr (und wie groß ist deren Zahl!) verstand es sich daher von selbst, gleich glattweg 3 ggr netto zu schreiben; der Posten war zu unbedeutend, um erst 2 $\frac{2}{3}$ ggr netto hinzusetzen. Auch 8 ggr oder 16 ggr gaben viel hübscher 6 ggr oder 12 ggr netto, als 5 $\frac{1}{3}$ ggr und 10 $\frac{2}{3}$ ggr netto. So wurden denn dergleichen Artikel wo möglich mit ein Viertel angelegt.

Jetzt führen die Herren Verleger fast sämmtlich ihre Contis nur mit Netto-Rubriken. Wie sieht es aber wohl mit dem abgerechneten Rabatt aus?

Namentlich in neuester Zeit kam es mir denn doch manchmal etwas bunt vor, wie die beliebten 25 % fast auf jeder Factur (einzelne ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet!) die Oberhand gewannen und bei Büchern figuriren, bei denen der Sortimentshändler sich gar keinen Grund anzugeben weiß, weshalb denn eigentlich das Opus nur mit 25 % und nicht mit 33 $\frac{1}{3}$ % gegeben werden könne, während es vielleicht in ein paar Jahren doch zu Spottpreisen mit 50 und mehr % ausboten und von Antiquaren vertrödelst oder zu Makulatur wird? Der Curiosität wegen nahm ich daher beim Jahreschlusse eine Anzahl zum Revidiren gerade passender Rechnungen vor und das Resultat, das ich jederzeit auf's Genaueste belegen kann, war Folgendes:

Unter einer Total-Summe von:

„9500 $\frac{1}{2}$ Ladenpreis“

sind im vorigen Jahre geliefert worden:

mit 33 $\frac{1}{3}$ %	und	mit 25 %
für 6200 $\frac{1}{2}$		für 3300 $\frac{1}{2}$

folglich:

ein reichliches Drittel der erschienenen Bücher sind mit nur 25 % Rabatt von den Verlegern angelegt worden!!! (hört, hört!)

Nun erlaube ich mir aber die bescheidene Anfrage:

wo und durch was wird dem Sortimentshändler ein Ersatz für diesen ihm bei ein Drittel seiner Arbeit um 8 $\frac{1}{3}$ % geschmälernten Rabatt?

Etwa in der außerordentlich vermehrten Arbeit, welche daraus entsteht, daß die Bücher in Duzende von Hesten zeitgemäß zersplittert werden mußten und welche außerdem die große Fluth unverkäuflicher Novas verursacht? Oder in den um viele Hunderte vermehrten Contis? In dem Berechnen auf alte Rechnung von Hestsachen, die der Sortimentshändler im besten Falle nach 12 Monaten rembourst erhält? Oder sind etwa die Lokal-, Salair-, Emballage-, Postporto- und Frachtspeisen so außerordentlich billig geworden? — Ich wüßte das nicht!

Der Gebrauch, die Usance sicherten dem Sortimentshändler von den bekanntgemachten Ladenpreisen, zu denen das Buch nun verkauft werden muß, die üblichen 33 $\frac{1}{3}$ % gleichsam als sein Recht zu (was fabelt man doch im Publikum Alles über den hohen Buchhändler-Rabatt!) und auf Grund dieser althergebrachten Usance ist nach meiner Ansicht:

eine willkürliche Rabatt-Verkürzung als ein Unrecht, ein Eingriff in die dem Sortimentshändler zustehende Benefice anzusehen.

Es ist kein Wunder, wenn so mancher Anfänger, der vielleicht mit dem redlichsten Willen sein Etablissement begann, doch nach zwei oder drei Jahren in die Klemme geräth, denn was bleibt demselben zuletzt für sich oder seine Familie von den 25 % übrig, wenn er alle seine Auslagen für Miethe, Salair, Porto, Rabatt an Kunden und alle schlechte Schulden abgerechnet hat? — Und die Folge sind — Verluste der Verleger, die bei den einzelnen Artikeln vielleicht die Groschen ausrechneten, welche sie durch 25 % Ansaß scheinbar gewannen, um sie in — Thalern hier und dort wieder in Duzenden von Contis hängen zu lassen!

Zum Schlusse dieser Zeilen möchte ich daher (und es stimmen gewiß alle Sortimentsbuchhändler mit mir überein) den Herren Verlegern wohlmeinend zu bedenken geben:

Hüten Sie sich so viel als irgend möglich vor der, wie es scheint, epidemischen Manie, Ihre Verlagsachen nur mit 25 % anzusetzen!

Die scheinbare Ersparniß fällt bei denen, die eben an den 25 % gerade nicht fett werden konnten, wieder in die Brüche und wenn Sie das Facit ziehen, so haben Sie nichts gewonnen — viele Andere aber haben verloren!

Der Unterzeichnete gehört als Sortimentbuchhändler zwar durchaus nicht etwa zu den bedeutenderen Verlegern, doch habe ich in den 10 Jahren meines Etablissements mitunter Einiges gedruckt; es macht mir aber ein besonderes Vergnügen, sagen zu können, daß unter den etwa 90 Artikeln meines Verlags (Commissions-Artikel und ein Gesangbuch ausgenommen) kein Einziger ist, den ich willkürlich bloß mit 25 % Rabatt angesetzt hätte! Mich befiel immer eine heilige Scheu, die alte, ehrwürdige Ordinär-Berechnung abzuschaffen, weil mir in der Netto-Berechnung der Versucher zum Uebel verborgen zu liegen schien, durch den das Verleger-Gewissen allmählig eingeschliffen wird, 25 statt 33 $\frac{1}{3}$ % zu berechnen!

Sollte jedoch das 25 %-Unwesen nicht nachlassen oder sich gar zu vermehren drohen, so möchte es gut sein, einen

Anti-25 %-Rabatt-Verein

zu begründen. Es dürfen sich nur die Sortimentshändler das Wort geben, dergleichen Stiefkinder des Buchhandels unbeachtet zur Seite zu legen, sich deren pro novitate-Zusendung ein für alle Mal zu verbitten oder solche mit Porto-Nachnahme zurückzusenden und sich durchaus nicht für deren Absatz zu verwenden! Ich bin überzeugt, dann würde diese Manie bald geheilt sein und jeder rechtliche Verleger würde sich dann schämen, seinen Kollegen eine Verkürzung seines Gewinns ohne ganz besondere Veranlassung zumuthen zu wollen. Das Protestiren eines Einzelnen hilft hierbei nichts, wenn sich aber 150 bis 200, namentlich der bedeutenderen Sortimentshändler, gegen dies willkürliche und ungerechte Verfahren der Verleger vereinigen und consequent ihr Ziel verfolgen, so dürften die guten Folgen nicht ausbleiben. Vorläufige Beitritts-Erklärungen werde ich inzwischen gern annehmen und ansammeln. Meine Herren, es gilt hier, sich 8 $\frac{1}{3}$ % von Einem Drittel des jährlichen Umsatzes wieder zu erringen, die Ihnen von Rechtswegen zukommen! Es bleibt uns daher zuletzt nichts übrig, als — Krieg den uns feindlichen 25 %-Artikeln!

Breslau, im März 1847.

J. Urban Kern.

Berichtigung.

No. 22 des Börsenblattes enthält einen Aufsatz über die Mittel, den Leipziger Schleudereien entgegenzuarbeiten, worin es heißt: „daß die Beschlüsse der General-Versammlung, wenn sie dem Wohl und Interesse der Einzelnen zuwider waren, nie berücksichtigt und erfüllt wurden, sobald die Mitstimmenden in die Heimath zurückgekehrt waren.“ Und das soll durch eine „fünfzigjährige“ Praxis bewiesen sein, während doch der Börsenverein noch nicht fünf- undzwanzig Jahre besteht!

Der Verfasser jenes Aufsatzes führt als einzigen Beweis das im Statut und nicht in einem besondern Beschlusse enthaltene Verbot des Nachdrucks und Nachdruckhandels an, die gewiß vorzüglich in Folge der Bemühungen des Börsenvereins jetzt wirklich unterdrückt sind. Es sollte ihm aber schwer fallen, einen Beschluß des Börsenvereins aufzufinden, der deshalb keine Kraft gehabt hätte, weil er in den Geschäftsbetrieb der Einzelnen eingriff, denn solcher Beschlüsse hat sich bisher der Börsenverein weislich enthalten. Was in der Art geschehen ist, beruhte auf freier Uebereinkunft der Mehrzahl der zur Messe Anwesenden, wie z. B. der Uebergang von der alten Buchhändlerwährung zu der jetzigen Messzahlung mit dem Agio von $\frac{1}{3}$ gg auf Preuß. Cour, welcher mit dem vollständigsten und allgemeinsten Erfolge Statt gefunden hat.

Was nun die Steigerungen des Rabatts anbetrifft, so bin ich überzeugt, daß dabei wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nur die

Kreisvereine zuerst bei sich aufräumen und dann gemeinschaftlich gegen die großen Commissionsplätze mit Erfolg wirken können — aber auch im Wege freier Vereinbarungen und dadurch gegründeter allgemeiner Retorsionsmaßregeln. Worin diese zu bestehen haben, das bleibt billig den Verhandlungen auf den Kreisversammlungen vorbehalten.

Fr. J. Frommann.

Streifereien durch das Gebiet des Buchhandels.

„Die Sendungen auf alte Rechnung wollen dies Jahr gar kein Ende nehmen,“ so muß auch ich klagen, wie kürzlich solches schon ein Colleague in diesem Blatte that. — So erhalte ich noch immer Journale und Fortsetzungen, die durchaus noch in die beliebte „alte Rechnung“ geschmuggelt werden sollen, ja Herr Pierer in A. schreibt sogar noch Supplementbände zu seinem Lexikon im März auf alte Rechnung, wobei überdies noch 5 Hefte Rest geschrieben sind (die Factur darüber ist freilich noch vom 31. Decbr. 1846). — Wann endlich wird denn die „alte Rechnung“ ein Ende finden ??? —

Desgleichen nimmt das Verlangen: Verlagsconto und Sortiments-Conto zu trennen, immer mehr überhand. Wäre es nicht Zeit da einen Damm entgegenzusetzen? Schreiber dieses beachtet solches Ansinnen jetzt gar nicht mehr, setzt aber ein Probchen hierher, wohin dies Seitens der übelnehmerischen Forderer führt:

Kürzlich erhielt er also wieder ein Ansinnen quäst. Art. Darauf schrieb er dem betreffenden Herrn Folgendes: Ich trage Alles auf ein Conto, da solche Forderungen: Verlag vom Sortiment zu trennen, jetzt so häufig werden, daß man dergleichen Ansinnen beim besten Willen nicht mehr willfahren kann. Möchte doch kein Verleger solche Last mehr seinen Kollegen aufbürden! — Hierauf ging folgende Antwort ein: Wir bitten das Gesandte bald zu remittiren, und werden künftig nur, um Irrungen zu vermeiden, bar senden.

Hierauf wird nun folgende Antwort abgehen müssen: Das Gesandte wird in der Messe 1848 zurückerfolgen, da wir uns früher zur Remission nicht für verpflichtet halten. Wollen Sie aber das Porto tragen, können Sie es ausnahmsweise auch gleich zurückerhalten. — Von unserer Auslieferungsliste werden wir Sie streichen! —

Viele Herren scheinen gar nicht zu begreifen, welche Last ein solch doppeltes Conto dem Sortimenter macht! — Da die meisten der Sortimentshandlungen auch Verlag haben, so wäre es vielleicht gut, wenn alle Sortimentshandlungen auch von den Herren, welche doppeltes Conto führen wollen, ebenfalls forderten, ihren Verlag, wenn davon andererseits etwas gebraucht und verlangt wird, auf apartes Conto zu notiren. Statt 2 kämen dann sogar 3 Contos für zwei Geschäftsfreunde zum Vorschein. Hoffentlich wird dieser Vorschlag Anklang finden bei vielen der Handlungen, welche die vielen Contos so sehr lieben und hoffentlich noch zur Einführung gebracht werden, welches dann eine große Genugthuung für mich sein sollte, denn es ist nicht so leicht etwas Neues zu erfinden. Stolz werde ich aber auf diese neue Erfindung durchaus nicht sein! —er.

Laute Anfrage.

Wo hat Herr W. Sulzbach in Bonn den Buchhandel erlernt und wo servirt? in seinem Circular v. 1. Febr. c., Börsenbl. Nr. 19, ist keiner Sylbe davon erwähnt. X.

Wie die Bremer Zeitung berichtet, ist in der Conferenz über die Gewerbeordnung der Beschluß der hannoverschen zweiten Kammer, den Buchhandel frei zu geben, gefallen und er wird nach wie vor an Concessionen geknüpft bleiben.

Englische Gesetzgebung über Verlagsrecht.

Bei der Wichtigkeit, welche die Englische Gesetzgebung über das Verlagsrecht gegenwärtig für Deutschland erlangt hat, halten wir die Mittheilung der darauf bezüglichen Acte in diesen Blättern für angemessen und entsprechen dadurch zugleich einem mehrseitig ausgesprochenen Wunsche. Die Uebersetzung rührt von einem sowohl der schwierigen englischen Gesetzesprache kundigen, als mit dem Gegenstande selbst vertrauten Manne her.

ANNO QUINTO & SEXTO VICTORIAE REGINAE.

Cap. XLV.

An Act to amend the Law of Copyright.

[1st July 1842.]

Repeal of former Acts;
8 Anne, c. 19.

41 G. 3. c. 107.

54 G. 3. c. 156.

WHEREAS it is expedient to amend the Law relating to Copyright, and to afford greater Encouragement to the Production of literary Works of lasting Benefit to the World: Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That from the passing of this Act an Act passed in the Eighth Year of the Reign of Her Majesty Queen Anne, intituled *An Act for the Encouragement of Learning, by vesting the Copies of printed Books in the Authors or Purchasers of such Copies during the Times therein mentioned*; and also an Act passed in the Forty-first Year of the Reign of His Majesty King George the Third, intituled *An Act for the further Encouragement of Learning in the United Kingdom of Great Britain and Ireland, by securing the Copies and Copyright of printed Books to the Authors of such Books, or their Assigns, for the Time therein mentioned*; and also an Act passed in the Fifty-fourth Year of the Reign of His Majesty King George the Third, intituled *An Act to amend the several Acts for the Encouragement of Learning, by securing the Copies and Copyright of printed Books to the Authors of such Books, or their Assigns*, be and the same are hereby repealed, except so far as the Continuance of either of them may be necessary for carrying on or giving effect to any Proceedings at Law or in Equity pending at the Time of passing this Act, or for enforcing any Cause of Action or Suit, or any Right or Contract, then subsisting.

Interpretation of Act.

II. And be it enacted, That in the Construction of this Act the Word "Book" shall be construed to mean and include every Volume, Part or Division of a Volume, Pamphlet, Sheet of Letter-press, Sheet of Music, Map, Chart, or Plan separately published; that the Words "Dramatic Piece" shall be construed to mean and include every Tragedy, Comedy, Play, Opera, Farce, or other scenic, musical, or dramatic Entertainment; that the Word "Copyright" shall be construed to mean the sole and exclusive Liberty of printing or otherwise multiplying Copies of any Subject to which the said Word is herein applied, that the Words "personal Representative" shall be construed to mean and include every Executor, Administrator, and next of Kin entitled to Administration; that the Word "Assigns" shall be construed to mean and include every Person in whom the Interest of an Author in Copyright shall be vested, whether derived from such Author before or after the Publication of any Book, and whether acquired by Sale, Gift, Bequest, or by Operation of Law, or otherwise; that the Words "*British Dominions*" shall be construed to mean and include all Parts of the United Kingdom of *Great Britain and Ireland*, the Islands of *Jersey and Guernsey*, all Parts of the *East and West Indies*, and all the Colonies, Settlements, and Possessions of the Crown which now are or hereafter may be acquired; and that whenever in this Act, in describing any Person, Matter, or Thing, the Word importing the Singular Number or the Masculine Gender only is used, the same shall be understood to include and to be applied to several Persons as well as one Person, and Females as well as Males, and several Matters or Things as well as one Matter or Thing, respectively, unless there shall be something in the Subject or Context repugnant to such Construction.

Endurance of Term of Copyright in any Book hereafter to be published in the Lifetime of the Author;

if published after the Author's Death.

In Cases of subsisting Copyright, the Term to be extended, except when it shall belong to an Assignee for other Consideration than na-

III. And be it enacted, That the Copyright in every Book which shall after the passing of this Act be published in the Lifetime of its Author shall endure for the natural Life of such Author, and for the further Term of Seven Years, commencing at the Time of his Death, and shall be the Property of such Author and his Assigns: Provided always, that if the said Term of Seven Years shall expire before the End of Forty-two Years from the first Publication of such Book, the Copyright shall in that Case endure for such Period of Forty-two Years; and that the Copyright in every Book which shall be published after the Death of its Author shall endure for the Term of Forty-two Years from the first Publication thereof, and shall be the Property of the Proprietor of the Author's Manuscript from which such Book shall be first published, and his Assigns.

IV. And whereas it is just to extend the Benefits of this Act to Authors of Books published before the passing thereof, and in which Copyright still subsists; be it enacted, That the Copyright which at the Time of passing this Act shall subsist in any Book theretofore published (except as herein after mentioned) shall be extended and endure for the full Term provided by this Act in Cases of Books thereafter published, and shall be the Property of the Person who at the Time of passing of this Act shall be the Proprietor of such Copy-

Im fünften und sechsten Regierungsjahre der Königin Victoria.

Cap. XLV.

Eine Acte, das Gesetz über literarisches Eigenthumsrecht zu ergänzen.

(den 1. Juli 1842.)

Da es rathsam ist das Gesetz welches sich auf das Verlagsrecht bezieht zu ergänzen und der Entstehung literarischer Werke von dauerndem Nutzen größere Aufmunterung zu gewähren, so sei hiermit beschlossen von Ihrer Majestät der Königin nach dem Rathe und mit der Zustimmung der in dem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, und durch deren Ermächtigung, daß vom Durchgehen dieser Acte an eine Acte erlassen im achten Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Anna betitelt: Eine Acte zur Beförderung der Wissenschaften, dadurch, daß das Verlagsrecht von gedruckten Büchern den Verfassern derselben oder den Ankäufern des erwähnten Verlagsrechtes während der in derselben erwähnten Zeit gesichert wird; und gleichfalls eine Acte erlassen im einundvierzigsten Regierungsjahre Seiner Majestät des Königs Georg des Dritten, unter dem Titel: Eine Acte zur ferneren Beförderung der Wissenschaften in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland um den Verfassern oder deren Cessionaren das Verlagsrecht von gedruckten Büchern während der in derselben bestimmten Zeit zu sichern; sowie eine im vierundfunzigsten Regierungsjahre Seiner Majestät des Königs Georg des Dritten erlassene Acte unter dem Titel: Eine Acte zur Ergänzung der verschiedenen Acten welche die Wissenschaften dadurch zu fördern suchen, daß sie das Verlagsrecht von gedruckten Büchern den Verfassern derselben oder deren Cessionaren sichern, aufgehoben sein sollen, ausgenommen in so weit als das Fortbestehen einer dieser Acte nöthig sein sollte, um irgend eine während der Zeit des Erlasses dieser Acte schwebende Rechtsache fortzuführen oder ihr Wirksamkeit zu geben, oder um irgend einen Rechtsandel, Proceß, oder irgend ein Recht oder einen zur Zeit bestehenden Contract durchzusetzen.

II. Beschlossen sei ferner, daß in der Auslegung dieser Acte das Wort „Buch“ so ausgelegt werden soll daß es jeden Band oder Theil oder jede Abtheilung eines Bandes, Pamphlet, von einzelnen Druck-Bogen erklärenden Textes (zu Kupferstichen, ic.), Musik-Stücken, Landkarten, Seekarten oder jeden besonders herausgegebenen Plan in seiner Bedeutung einschliesse; daß die Worte „dramatisches Kunstwerk“ erklärt werden sollen als bedeutend und in sich begreifend jede Tragödie, jedes Lustspiel, Schauspiel, jede Oper, Posse, oder jede andere scenische, musikalische oder dramatische Unterhaltung; unter dem Wort „Verlagsrecht“ soll das alleinige und ausschließliche Recht verstanden werden Exemplare von irgend einem Gegenstande auf welchen das Wort hierin Anwendung findet, zu drucken oder anderweitig zu vervielfältigen; daß die Worte „persönlicher Stellvertreter“ so ausgelegt werden sollen, daß sie in ihrer Bedeutung irgend einen Executor, Administrator und nächsten zur Administration berechtigten Verwandten umfassen; daß unter dem Worte „Cessionar“ verstanden werden soll Jeder auf welchen das Verlagsrecht eines Verfassers übergegangen ist, mag dasselbe vor oder nach der Herausgabe irgend eines Buches von dem Verfasser desselben entlehnt sein und gleichviel ob es erworben ist durch Verkauf, Geschenk, Vermächtniß, oder durch Gesetzeskraft oder auf andere Weise; daß die Worte „Britisches Gebiet“ so zu verstehen sind, daß sie alle Theile des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, die Inseln Jersey und Guernsey, alle Theile von Ost- und West-Indien, und alle Colonien, Ansiedelungen und Besitzungen der Krone welche jetzt erworben sind oder hiernachmals erworben werden mögen in sich begreifen; und daß wenn in dieser Acte in der Beschreibung einer Person, eines Gegenstandes oder einer Sache ein Wort bloß in der Einheit oder im männlichen Geschlechte gebraucht worden ist, dasselbe eben sowohl auf mehrere Personen als auf eine Person, auf Frauen sowohl als auf Männer, auf verschiedene Gegenstände oder Sachen eben sowohl als auf einen Gegenstand oder eine Sache sich erstrecken und anwendbar sein soll, wosfern nicht im Gegenstande oder Zusammenhange selbst etwas dieser Auslegung Widersprechendes enthalten ist.

III. Beschlossen sei ferner, daß das Verlagsrecht auf jedes Buch, welches nach Erlaß dieser Acte während der Lebenszeit seines Verfassers erscheint bis zu seinem Tode und noch sieben Jahre nach demselben dauern und demselben und seinen Cessionaren gehören soll: stets mit dem Vorbehalt, daß wenn der besagte Termin von sieben Jahren vor dem Ende von zwei und vierzig Jahren von der ersten Herausgabe eines solchen Buches an gerechnet, ablaufen sollte, das Verlagsrecht in diesem Falle für den Zeitraum von zwei und vierzig Jahren dauern soll; und daß das Verlagsrecht jedes Buches welches nach des Verfassers Tode erscheint für den Zeitraum von zwei und vierzig Jahren von dessen erster Herausgabe an gerechnet, dauern und dem Besitzer des Manuscriptes eines Verfassers, nach welchem das Buch zuerst veröffentlicht wurde und den Cessionaren besagten Besitzers gehören soll.

IV. Und da es recht und billig ist die Vortheile dieser Acte auch auf Verfasser solcher Bücher auszudehnen welche vor Erlaß derselben erschienen und auf welchen noch Verlagsrecht ruht, so sei hiermit beschlossen, daß das Verlagsrecht welches beim Erlaß dieser Acte für ein früher herausgegebenes Buch besteht (ausgenommen die später zu erwähnenden Fälle) ausgedehnt werden und dauern soll für die ganze Zeit welche durch diese Acte für nach Erlaß derselben erscheinende Bücher bestimmt ist und das Eigenthum desjenigen sein soll, der zur Zeit des Erlasses derselben Besitzer

Aufhebung früherer Acten im 8. Regierungsjahre: Anna, c. 19.

im 41. Regierungsjahre: Georg III. c. 107.

im 54. Regierungsjahre: Georg III. c. 156.

Auslegung der in dieser Acte vorkommenden Ausdrücke.

Zeitdauer des Verlagsrechtes auf ein Buch, welches nach Erlaß dieser Acte während der Lebenszeit des Verfassers herausgegeben wird;

falls dasselbe nach des Verfassers Tode herausgegeben wird.

In Fällen bestehenden Verlagsrechtes ist der Termin auszudehnen, ausgenommen wenn es einem Cessionar gehört, in dessen Besitz es durch

tural Love and Affection; in which Case it shall cease at the Expiration of the present Term, unless its Extension be agreed to between the Proprietor and the Author.

Judicial Committee of the Privy Council may license the Republication of Books which the Proprietor refuses to republish after Death of the Author.

Copies of Books published after the passing of this Act, and of all subsequent Editions, to be delivered within certain Times at the British Museum.

Mode of delivering at the British Museum.

A Copy of every Book to be delivered within a Month after Demand to the Officer of the Stationers Company, for the following Libraries: the Bodleian at Oxford, the Public Library at Cambridge, the Faculty of Advocates at Edinburgh, and that of Trinity College, Dublin.

Publishers may deliver the Copies to the Libraries, instead of at the Stationers Company.

right: Provided always, that in all Cases in which such Copyright shall belong in whole or in part to a Publisher or other Person who shall have acquired it for other Consideration than that of natural Love and Affection, such Copyright shall not be extended by this Act, but shall endure for the Term which shall subsist therein at the Time of passing of this Act, and no longer, unless the Author of such Book, if he shall be living, or the personal Representative of such Author, if he shall be dead, and the Proprietor of such Copyright, shall, before the Expiration of such Term, consent and agree to accept the Benefits of this Act in respect of such Book, and shall cause a Minute of such Consent in the Form in that Behalf given in the Schedule to this Act annexed to be entered in the Book of Registry herein-after directed to be kept, in which Case such Copyright shall endure for the full Term by this Act provided in Cases of Books to be published after the passing of this Act, and shall be the Property of such Person or Persons as in such Minute shall be expressed.

V. And whereas it is expedient to provide against the Suppression of Books of Importance to the Public; be it enacted, That it shall be lawful for the Judicial Committee of Her Majesty's Privy Council, on Complaint made to them that the Proprietor of the Copyright in any Book after the Death of its Author has refused to republish or to allow the Republication of the same, and that by reason of such Refusal such Book may be withheld from the Public, to grant a Licence to such Complainant to publish such Book, in such Manner and subject to such Conditions as they may think fit, and that it shall be lawful for such Complainant to publish such Book according to such Licence.

VI. And be it enacted, That a printed Copy of the whole of every Book which shall be published after the passing of this Act, together with all Maps, Prints, or other Engravings belonging thereto, finished and coloured in the same Manner as the best Copies of the same shall be published, and also of any second or subsequent Edition which shall be so published with any Additions or Alterations, whether the same shall be in Letter Press, or in the Maps, Prints, or other Engravings belonging thereto, and whether the first Edition of such Book shall have been published before or after the passing of this Act, and also of any second or subsequent Edition of every Book of which the first or some preceding Edition shall not have been delivered for the Use of the *British Museum*, bound, sewed, or stitched together, and upon the best Paper on which the same shall be printed, shall, within One Calendar Month after the Day on which any such Book shall first be sold, published, or offered for Sale within the Bills of Mortality, or within Three Calendar Months if the same shall first be sold, published, or offered for Sale in any other Part of the United Kingdom, or within Twelve Calendar Months after the same shall first be sold, published, or offered for Sale in any other Part of the *British Dominions*, be delivered, on behalf of the Publisher thereof, at the *British Museum*.

VII. And be it enacted, That every Copy of any Book which under the Provisions of this Act ought to be delivered as aforesaid shall be delivered at the *British Museum* between the Hours of Ten in The Forenoon and Four in the Afternoon on any Day except *Sunday, Ash Wednesday, Good Friday, and Christmas Day*, to one of the Officers of the said Museum, or to some Person authorized by the Trustees of the said Museum to receive the same, and such Officer or other Person receiving such Copy is hereby required to give a Receipt in Writing for the same, and such Delivery shall to all Intents and Purposes be deemed to be good and sufficient Delivery under the Provisions of this Act.

VIII. And be it enacted, That a Copy of the whole of every Book, and of any second or subsequent Edition of every Book containing Additions and Alterations, together with all Maps and Prints belonging thereto, which after the passing of this Act shall be published, shall, on Demand thereof in Writing, left at the Place of Abode of the Publisher thereof at any Time within Twelve Months next after the Publication thereof, under the Hand of the Officer of the Company of Stationers who shall from Time to Time be appointed by the said Company for the Purposes of this Act, or under the Hand of any other Person thereto authorized by the Persons or Bodies Politic and Corporate, Proprietors and Managers of the Libraries following, (*videlicet,*) the *Bodleian Library at Oxford*, the *Public Library at Cambridge*, the *Library of the Faculty of Advocates at Edinburgh*, the *Library of the College of the Holy and Undivided Trinity of Queen Elizabeth near Dublin*, be delivered, upon the Paper of which the largest Number of Copies of such Book or Edition shall be printed for Sale, in the like Condition as the Copies prepared for Sale by the Publisher thereof respectively within One Month after Demand made thereof in Writing as aforesaid, to the said Officer of the said Company of Stationers for the Time being, which Copies the said Officer shall and he is hereby required to receive at the Hall of the said Company for the Use of the Library for which such Demand shall be made within such Twelve Months as aforesaid; and the said Officer is hereby required to give a Receipt in Writing for the same, and within One Month after any such Book shall be so delivered to him as aforesaid to deliver the same for the Use of such Library.

IX. Provided also, and be it enacted, That if any Publisher shall be desirous of delivering the Copy of such Book as shall be demanded on behalf of any of the said Libraries at such Library, it shall be lawful for him to deliver the same at such Library, free of Expence, to such Librarian or other Person authorized to receive the same (who is hereby required in such Case to receive and give a Receipt in Writing for the same), and such Delivery shall to all Intents and Purposes of this Act be held as equivalent to a Delivery to the said Officer of the Stationers Company.

des Verlagsrechtes sein wird: stets mit dem Vorbehalte, daß in allen Fällen in welchen ein solches Verlagsrecht ganz oder zum Theil einem Verleger oder einem Andern gehört, der es auf anderem Wege als dem natürlicher Liebe und Zuneigung erworben hat, dieß Verlagsrecht nicht durch diese Acte verlängert werden und nur für die zur Zeit des Erlasses dieser Acte demselben zustehende Zeitperiode bestehen soll, und nicht länger, wofern nicht der Verfasser eines solchen Buches, wenn er noch am Leben ist, oder der persönliche Stellvertreter desselben falls er gestorben ist, und der Besitzer des Verlagsrechtes vor Ablauf dieses Termins die Begünstigungen dieser Acte in Rücksicht solchen Buches nachzusuchen übereinkommen und eine schriftliche Eingabe solchen Uebereinkommens in der Form, wie sie dem Anhang dieser Acte beigelegt ist machen, um in die späteren Bestimmungen gemäß zu führende Registrande eingetragen zu werden, in welchem Falle das Verlagsrecht so lange bestehen soll als es diese Acte in Fällen von nach Erlaß derselben erscheinenden Büchern bestimmt und soll das Eigenthum der Person oder Personen sein welche in einer derartigen schriftlichen Eingabe in dieser Hinsicht namhaft gemacht wird oder werden.

V. Und da es rathsam ist, gegen die Unterdrückung von Büchern welche für das Publikum von Wichtigkeit sind, Vorsorge zu treffen, so sei hiermit beschlossen, daß es dem richterlichen Comité des Geheimen Rathes Ihrer Majestät erlaubt sein soll, auf bei ihm angebrachte Klage, daß der Besitzer des Verlagsrechtes eines Buches nach dem Tode dessen Verfassers verweigert hat, dasselbe wieder herauszugeben oder dessen Wiederherausgabe zu gestatten, und daß wegen dieser Weigerung ein solches Buch dem Publikum vorenthalten werde, dem Kläger die Erlaubniß zu ertheilen, ein solches Buch auf die Art und unter den Bedingungen herauszugeben die sie für passend halten mögen, und daß es dem Kläger gesetzlich erlaubt sein soll, ein solches Buch dieser Erlaubniß gemäß herauszugeben.

VI. Beschlossen sei ferner, daß ein vollständiges Exemplar jedes Buches, welches nach dem Erlaß dieser Acte erscheinen wird, mit allen Karten, Drucken oder anderen dazu gehörigen Stichen, ausgeführt und colorirt in derselben Weise wie die besten Exemplare davon herausgegeben werden, und gleichfalls von jeder zweiten oder folgenden Ausgabe welche mit Zusätzen oder Abänderungen erscheinen sollte, mögen dieselben im Druck, oder in den Karten, Holzschnitten oder andern dazu gehörigen Stichen bestehen, und mag die erste Ausgabe eines solchen Werkes vor oder nach Erlaß dieser Acte erschienen sein, und gleichfalls von einer zweiten oder folgenden Ausgabe jedes Buches von welchem die erste oder eine der vorhergehenden Ausgaben gebunden, geheftet oder broschirt und auf dem besten Papier auf welchem dieselbe gedruckt ist nicht bereits zum Gebrauche des Britischen Museums abgegeben ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach dem Tage an welchem ein solches Buch zuerst verkauft, ausgegeben oder im Bezirke des Weichbildes von London zum Verkauf ausgesetzt wird, oder innerhalb drei Kalender-Monate wenn dasselbe in irgend einem andern Theile des Vereinigten Königreichs zuerst verkauft, ausgegeben oder zum Verkauf ausgesetzt wird, oder innerhalb zwölf Kalender-Monate nachdem dasselbe in irgend einem andern Theile des Britischen Gebietes zuerst verkauft, ausgegeben oder zum Verkauf ausgesetzt worden ist, von Seiten des Verlegers desselben an das Britische Museum abgeliefert werden soll.

VII. Beschlossen sei ferner, daß jedes Exemplar eines Buches welches den Verfügungen dieser Acte gemäß an das Britische Museum abzuliefern ist, in den Stunden zwischen zehn Uhr Vormittags und vier Uhr Nachmittags an jedem beliebigen Tage außer Sonntag, Ascher mittwoch, Charfreitag und Christtag an einen der Beamten des besagten Museums oder an eine von den Administratoren desselben zum Empfang autorisirte Person abgegeben werden soll, und daß der Beamte oder Derjenige welcher ein solches Exemplar empfängt hierdurch gehalten sein soll, einen schriftlichen Empfangschein darüber zu geben und eine solche Uebergabe soll in jeder Hinsicht als eine den Verfügungen dieser Acte entsprechende gehalten werden.

VIII. Beschlossen sei ferner, daß ein vollständiges Exemplar jedes Buches, sowie von irgend einer zweiten oder folgenden Ausgabe jedes Zusätze und Aenderungen enthaltenden Buches, nebst allen dazu gehörigen Karten und Drucken, welches nach dem Erlaß dieser Acte herausgegeben wird, auf schriftliches, am Aufenthaltsorte des Verlegers innerhalb 12 Monaten nach dem Erscheinen zurückgelassenes Verlangen unter der Hand des Beamten der Buchhändler-Corporation, welcher von Zeit zu Zeit von dieser für die Zwecke dieser Acte bestimmt werden wird, oder unter der Hand irgend einer dazu autorisirten Person von den politischen Corporationen und Gemeinen, Eigenthümern und Vorstehern der folgenden Bibliotheken, (nämlich,) der Bodleianischen Bibliothek zu Oxford, der öffentlichen Bibliothek zu Cambridge, der Bibliothek der Facultät der Advocaten zu Edinburgh, der Bibliothek des Collegiums der heiligen und ungetheilten Dreieinigkeits der Königin Elisabeth bei Dublin, auf dem Papier worauf die größte Zahl der Exemplare eines solchen Buches oder einer solchen Ausgabe gedruckt ist und von derselben Beschaffenheit wie die zum Verkauf bestimmten Exemplare, durch den Verleger desselben innerhalb eines Monats nach der oben besagten schriftlichen Forderung überliefert werden soll an den besagten derzeitigen Beamten der besagten Buchhändler-Corporation, welche Exemplare der genannte Beamte auf der Börse der genannten Corporation für die Bibliothek in Empfang nehmen wird für welche dieselbe innerhalb zwölf Monaten verlangt werden; und der genannte Beamte wird hierdurch angewiesen einen schriftlichen Empfangschein darüber auszustellen und innerhalb eines Monats nach Empfang eines ihm auf diese Weise übergebenen Buches dasselbe zum Gebrauche an die Bibliothek abzuliefern.

IX. Vorbehaltlich der Bestimmung des vorigen Paragraphs sei jedoch hiermit beschlossen, daß wenn irgend ein Verleger wünschen sollte das von einer Bibliothek verlangte Exemplar an dieselbe selbst abzuliefern, es ihm gesetzlich frei stehen soll dasselbe kostenfrei an den Bibliothekar oder an die zum Empfang autorisirte Person (welcher oder welche in diesem Falle einen schriftlichen Empfangschein darüber auszustellen hat) zu überliefern, und eine solche Uebergabe soll in jeder Hinsicht als dem Sinne und Zwecke dieser Acte gemäß der Uebergabe an den Beamten der Buchhändler-Corporation gleich erachtet werden.

Vierzehnter Jahrgang.

andern Erwerb als den natürlicher Liebe und Zuneigung übergegangen ist, in welchem Falle es bei Ablauf des gegenwärtigen Termins aufhört, wofern nicht wegen Verlängerung desselben zwischen dem Eigenthümer und Verfasser eine Uebereinkunft getroffen worden ist.

Das richterliche Comité des Geheimen Rathes kann die Erlaubniß zur Wiederherausgabe eines Buches ertheilen welches der Besitzer nach dem Tode des Verfassers wieder herauszugeben verweigert.

Exemplare von Büchern welche nach Erlaß dieser Acte erschienen sind, sowie von allen folgenden Ausgaben sind innerhalb bestimmter Zeiten an das Britische Museum abzuliefern.

Art der Uebergabe an das Britische Museum.

Ein Exemplar von jedem Buche ist binnen einem Monat nach Verlangen dem Beamten der Buchhändler-Corporation für die folgenden Bibliotheken zu überliefern: die Bodleianische zu Oxford, die öffentliche Bibliothek zu Cambridge, die Facultät der Advocaten zu Edinburgh und die des Dreieinigkeits-Collegiums zu Dublin.

Verlegern ist es erlaubt die Exemplare an die Bibliotheken selbst statt an die Buchhändler-Corporation abzuliefern.

Penalty for Default in delivering Copies for the Use of the Libraries.

X. And be it enacted, That if any Publisher of any such Book, or of any second or subsequent Edition of any such Book, shall neglect to deliver the same, pursuant to this Act, he shall for every such Default forfeit, besides the Value of such Copy of such Book or Edition which he ought to have delivered, a Sum not exceeding Five Pounds, to be recovered by the Librarian or other Officer (properly authorized) of the Library for the Use whereof such Copy should have been delivered, in a summary Way, on Conviction before Two Justices of the Peace for the County or Place where the Publisher making default shall reside, or by Action of Debt or other Proceeding of the like Nature, at the Suit of such Librarian or other Officer, in any Court of Record in the United Kingdom, in which Action, if the Plaintiff shall obtain a Verdict, he shall recover his Costs reasonably incurred, to be taxed as between Attorney and Client.

Book of Registry to be kept at Stationers Hall.

XI. And be it enacted, That a Book of Registry, wherein may be registered, as herein-after enacted, the Proprietorship in the Copyright of Books, and Assignments thereof, and in Dramatic and Musical Pieces, whether in Manuscript or otherwise, and Licences affecting such Copyright, shall be kept at the Hall of the Stationers Company, by the Officer appointed by the said Company for the Purposes of this Act, and shall at all convenient Times be open to the Inspection of any Person, on Payment of One Shilling for every Entry which shall be searched for or inspected in the said Book; and that such Officer shall, whenever thereunto reasonably required, give a Copy of any Entry in such Book, certified under his Hand, and impressed with the Stamp of the said Company, to be provided by them for that Purpose, and which they are hereby required to provide, to any Person requiring the same, on Payment to him of the Sum of Five Shillings; and such Copies so certified and impressed shall be received in Evidence in all Courts, and in all summary Proceedings, and shall be *prima facie* Proof of the Proprietorship or Assignment of Copyright or Licence as therein expressed, but subject to be rebutted by other Evidence, and in the Case of Dramatic or Musical Pieces shall be *prima facie* Proof of the Right of Representation or Performance, subject to be rebutted as aforesaid.

Making a false Entry in the Book of Registry, a Misdemeanor.

XII. And be it enacted, That if any Person shall wilfully make or cause to be made any false Entry in the Registry Book of the Stationers Company, or shall wilfully produce or cause to be tendered in Evidence any Paper falsely purporting to be a Copy of any Entry in the said Book, he shall be guilty of an indictable Misdemeanor, and shall be punished accordingly.

Entries of Copyright may be made in the Book of Registry.

XIII. And be it enacted, That after the passing of this Act it shall be lawful for the Proprietor of Copyright in any Book heretofore published, or in any Book hereafter to be published, to make Entry in the Registry Book of the Stationers Company of the Title of such Book, the Time of the first Publication thereof, the Name and Place of Abode of the Publisher thereof, and the Name and Place of Abode of the Proprietor of the Copyright of the said Book, or of any Portion of such Copyright, in the Form in that Behalf given in the Schedule to this Act annexed, upon Payment of the Sum of Five Shillings to the Officer of the said Company; and that it shall be lawful for every such registered Proprietor to assign his Interest, or any Portion of his Interest therein, by making Entry in the said Book of Registry of such Assignment, and of the Name and Place of Abode of the Assignee thereof, in the Form given in that Behalf in the said Schedule, on Payment of the like Sum; and such Assignment so entered shall be effectual in Law to all Intents and Purposes whatsoever, without being subject to any Stamp or Duty, and shall be of the same Force and Effect as if such Assignment had been made by Deed.

Persons aggrieved by any Entry in the Book of Registry may apply to a Court of Law in Term, or Judge in Vacation, who may order such Entry to be varied or expunged.

XIV. And be it enacted, That if any Person shall deem himself aggrieved by any Entry made under colour of this Act in the said Book of Registry, it shall be lawful for such Person to apply by Motion to the Court of Queen's Bench, Court of Common Pleas, or Court of Exchequer, in Term Time, or to apply by Summons to any Judge of either of such Courts in Vacation, for an Order that such Entry may be expunged or varied; and that upon any such Application by Motion or Summons to either of the said Courts, or to a Judge as aforesaid, such Court or Judge shall make such Order for expunging, varying, or confirming such Entry, either with or without Costs, as to such Court or Judge shall seem just; and the Officer appointed by the Stationers Company for the Purposes of this Act shall, on the Production to him of any such Order for expunging or varying any such Entry, expunge or vary the same according to the Requisitions of such Order.

Remedy for the Piracy of Books by Action on the Case.

XV. And be it enacted, That if any Person shall, in any Part of the *British* Dominions, after the passing of this Act, print or cause to be printed, either for Sale or Exportation, any Book in which there shall be subsisting Copyright, without the Consent in Writing of the Proprietor thereof, or shall import for Sale or Hire any such Book so having been unlawfully printed from Parts beyond the Sea, or, knowing such Book to have been so unlawfully printed or imported, shall sell, publish, or expose to Sale or Hire, or cause to be sold, published, or exposed to Sale or Hire, or shall have in his Possession, for Sale or Hire, any such Book so unlawfully printed or imported, without such Consent as aforesaid, such Offender shall be liable to a special Action on the Case at the Suit of the Proprietor of such Copyright, to be brought in any Court of Record in that Part of the *British* Dominions in which the Offence shall be committed: Provided always, that in *Scotland* such Offender shall be liable to an Action in the Court of Session in *Scotland*, which shall

X. Beschlossen sei ferner, daß wenn irgend ein Verleger eines solchen Buches oder einer zweiten oder folgenden Ausgabe eines solchen Buches unterlassen sollte, dasselbe dieser Acte gemäß abzuliefern, er für jede solche Unterlassung außer dem Werthe des Exemplars welches er hätte überliefern sollen noch eine Summe welche fünf Pfund Sterling nicht übersteigt, verwirkt hat, welche durch den Bibliothekar oder einen andern dazu autorisirten Beamten der Bibliothek für welche das Exemplar hätte überliefern werden sollen, auf summarische Weise, bei der Schuldigerklärung vor zwei Friedensrichtern der Grafschaft oder des Ortes wo sich der säumige Verleger befindet, oder auf Schuldklage oder andere Prozeduren gleicher Art, auf Ansuchen solchen Bibliothekars oder andern Beamten in jedem Gerichtshofe (Court of Record) des Vereinigten Königreichs in Streitsachen über vierzig Shillinge einzutreiben sind, in welchem Proceß der Kläger, wenn er ein ihm günstiges Erkenntniß erhält Anspruch auf die Wiedererstattung der ihm durch das Rechtsverfahren erwachsenen Kosten hat, und zwar sollen diese eben so taxirt werden als wenn das Verhältniß des Sachwalters zu dem Clienten stattgefunden hätte.

Strafe wegen unterlassener Uebergabe der zum Gebrauche der Bibliotheken bestimmten Exemplare.

XI. Beschlossen sei ferner, daß auf der Buchhändlerbörse (zu London) eine Registrande von einem den Zwecken dieser Acte gemäß von genannter Corporation bestimmten Beamten geführt werden soll, worin, wie hierin später beschossen, der Besitztitel an dem Verlagsrechte von Büchern, und von dramatischen oder musikalischen Werken, gleichviel ob im Manuscript oder nicht, und Concessionen welche das Verlagsrecht betreffen, eingetragen werden sollen; welche Registrande zu jeder passenden Zeit zur Einsicht irgend Jemandes oder zur Eintragung offen sein soll unter Entrichtung eines Shillings für jede Einsicht so wie für jede Eintragung; und wenn es verlangt wird, soll der Beamte eine mit seiner Handschrift beglaubigte Copie irgend einer Eintragung geben, welche mit dem Stempel der besagten Corporation, der zu diesem Ende anzuschaffen ist, versehen sein muß, wofür ihm fünf Shillinge zu bezahlen sind; und so beglaubigte und gestempelte Copien sollen als Beweisurkunden in allen Gerichtshöfen und bei allen summarischen Verfahren gelten, und sollen die Kraft haben, den Besitztitel an dem Verlagsrecht oder die darin ertheilte Concession, je nachdem der Fall sein mag, sofort und ohne Weiteres zu bescheinigen, jedoch so daß ein Gegenbeweis dagegen zulässig ist, und im Falle daß es dramatische oder musikalische Werke sind, sollen sie als sofortige Bescheinigung des Rechtes der Aufführung oder Darstellung gelten, jedoch der möglichen Widerlegung durch andere Beweisurkunden unterworfen sein wie vorerwähnt.

Registrande welche auf der Buchhändlerbörse geführt werden soll.

XII. Beschlossen sei ferner, daß wenn Jemand absichtlich eine falsche Eintragung in die Registrande der Buchhändler-Corporation machen läßt oder Veranlassung giebt daß sie gemacht werde, oder wenn er absichtlich einen Schein beibringt oder veranlaßt daß ein Schein beigebracht wird, mit dem fälschlichen Vorgeben daß er eine Copie irgend einer Eintragung in besagter Registrande sei, so soll er eines klagbaren Vergehens für schuldig erachtet und demgemäß bestraft werden.

Eine falsche Eintragung in die Registrande ein klagbares Vergehen.

XIII. Beschlossen sei ferner, daß es nach Erlaß dieser Acte dem Eigenthümer des Verlagsrechtes an irgend einem früher herausgegebenen oder an einem später zu erscheinenden Buche gestattet sein soll, dasselbe in die Registrande der Buchhändler-Corporation eintragen zu lassen, und zwar, den Titel des Buches, die Zeit der ersten Herausgabe desselben, den Namen und Aufenthaltsort des Eigenthümers des Verlagsrechtes oder irgend eines Antheils an dem Verlagsrechte, in der Form welche dieserhalb als Anhang dieser Acte beigelegt ist, wofür dem Beamten der besagten Corporation fünf Shillinge zu entrichten sind; und daß es jedem der Art registrierten Eigenthümer erlaubt sein soll, seinen Antheil oder einen Theil desselben zu cediren, indem er solche Cession und den Namen und Aufenthaltsort des Cessionars in der Form welche diesem Anhange zu dem Behufe beigegeben ist, in die besagte Registrande gegen Bezahlung der gleichen Summe eintragen läßt; und eine derartig eingetragene Cession soll in jeder Hinsicht im Proceß wirksam erachtet werden ohne irgend einem Stempel oder einer Abgabe unterworfen zu sein, und soll dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn solche Cession durch Contract bestimmt worden wäre.

Es können das Verlagsrecht betreffende Eintragungen in die Registrande gemacht werden.

XIV. Beschlossen sei ferner, daß wenn Jemand durch irgend eine unter angeblichem Schutze dieser Acte in die Registrande gemachte Eintragung sich für beeinträchtigt halten sollte, es ihm erlaubt sein soll sich mittelst eines Communicats während der Sitzungszeit an das Oberhofgericht, an das Civilgericht oder an das Finanzgericht, oder in der Zwischenzeit der Sitzungen durch Citation an irgend einen der Richter von diesen Gerichten zu wenden um einen Befehl zu Annullirung oder Abänderung solcher Eintragung zu erhalten; und daß nach solcher durch Communicat oder Citation an die besagten Gerichte oder einen der Richter ergangenen Aufforderung das Gericht oder der Richter solche Befehle zur Aufhebung, Abänderung oder Bestätigung derartiger Eintragung, entweder mit oder ohne Kosten, erlassen soll, wie es das Gericht oder der Richter für gesetzmäßig erachtet; und daß der von der Buchhändler-Corporation zum Behuf dieser Acte bestimmte Beamte bei Eingabe eines solchen Befehles zur Aufhebung oder Abänderung einer Eintragung dieselbe der Requisition des Befehles gemäß aufheben oder abändern soll.

Diejenigen welche sich durch irgend eine Eintragung in die Registrande für beeinträchtigt halten, können sich während der Sitzungszeit an einen Gerichtshof, oder in der Zwischenzeit derselben an einen Richter wenden, welcher befehlen kann, daß solche Eintragung abgeändert oder aufgehoben werde.

XV. Beschlossen sei ferner, daß wenn Jemand in irgend einem Theile des Britischen Gebietes nach Erlaß dieser Acte irgend ein Buch für welches ein Verlagsrecht besteht ohne die schriftliche Erlaubniß von dessen Eigenthümer selbst drucken sollte oder die Veranlassung zu dessen Druck sein sollte, oder wenn er ohne besagte Erlaubniß ein solches in überseeischen Ländern ungesetzlich gedrucktes Buch zum Verkauf oder Verleihen einführt, oder wissentlich ein derartiges unrechtmäßig gedrucktes oder eingeführtes Buch verkaufen, verbreiten, feil bieten oder verleihen, oder dessen Verkauf, Verbreitung, Feilbietung oder Verleihung veranlassen, oder wenn er ein so unrechtmäßig gedrucktes oder eingeführtes Buch zum Verkauf oder durch Verkauf oder Verleihung in seinem Besitz haben sollte, der Uebertreter auf Ansuchen des Eigenthümers des Verlagsrechtes einer Special-Klage deshalb unterworfen sein soll, welche in jedem Gerichtshofe in Streitsachen über vierzig Shilling in dem Theile des Britischen Gebietes wo das Vergehen begangen worden ist, angebracht werden kann: stets mit dem Vorbehalt, daß in Schottland ein solcher Uebertreter einer

Regress wegen literarischen Diebstahls durch Klage darüber.

and may be brought and prosecuted in the same Manner in which any other Action of Damages to the like Amount may be brought and prosecuted there.

In Actions for Piracy the Defendant to give Notice of the Objections to the Plaintiff's Title on which he means to rely.

XVI. And be it enacted, That after the passing of this Act, in any Action brought within the *British Dominions* against any Person for printing any such Book for Sale, Hire, or Exportation, or for importing, selling, publishing, or exposing to Sale or Hire, or causing to be imported, sold, published, or exposed to Sale or Hire, any such Book, the Defendant, on pleading thereto, shall give to the Plaintiff a Notice in Writing of any Objections on which he means to rely on the Trial of such Action; and if the Nature of his Defence be, that the Plaintiff in such Action was not the Author or first Publisher of the Book in which he shall by such Action claim Copyright, or is not the Proprietor of the Copyright therein, or that some other Person than the Plaintiff was the Author or first Publisher of such Book, or is the Proprietor of the Copyright therein, then the Defendant shall specify in such Notice the Name of the Person who he alleges to have been the Author or first Publisher of such Book, or the Proprietor of the Copyright therein, together with the Title of such Book, and the Time when and the Place where such Book was first published, otherwise the Defendant in such Action shall not at the Trial or Hearing of such Action be allowed to give any Evidence that the Plaintiff in such Action was not the Author or first Publisher of the Book in which he claims such Copyright as aforesaid, or that he was not the Proprietor of the Copyright therein; and at such Trial or Hearing no other Objection shall be allowed to be made on behalf of such Defendant than the Objections stated in such Notice, or that any other Person was the Author or first Publisher of such Book, or the Proprietor of the Copyright therein, than the Person specified in such Notice, or give in Evidence in support of his Defence any other Book than one substantially corresponding in Title, Time, and Place of Publication with the Title, Time, and Place specified in such Notice.

No Person, except the Proprietor, &c., shall import into the *British Dominions* for Sale or Hire any Book first composed, &c. within the United Kingdom, and reprinted elsewhere, under Penalty of Forfeiture thereof, and also of 10*l.* and Double the Value.

Books may be seized by Officers of Customs or Excise.

XVII. And be it enacted, That after the passing of this Act it shall not be lawful for any Person, not being the Proprietor of the Copyright, or some Person authorized by him, to import into any Part of the United Kingdom, or into any other Part of the *British Dominions*, for Sale or Hire, any printed Book first composed or written or printed and published in any Part of the said United Kingdom, wherein there shall be Copyright, and re-printed in any Country or Place whatsoever out of the *British Dominions*; and if any Person, not being such Proprietor or Person authorized as aforesaid, shall import or bring, or cause to be imported or brought, for Sale or Hire, any such printed Book, into any Part of the *British Dominions*, contrary to the true Intent and Meaning of this Act, or shall knowingly sell, publish, or expose to Sale or let to Hire, or have in his Possession for Sale or Hire, any such Book, then every such Book shall be forfeited, and shall be seized by any Officer of Customs or Excise, and the same shall be destroyed by such Officer; and every Person so offending, being duly convicted thereof before Two Justices of the Peace for the County or Place in which such Book shall be found, shall also for every such Offence forfeit the Sum of Ten Pounds, and Double the Value of every Copy of such Book which he shall so import or cause to be imported into any Part of the *British Dominions*, or shall knowingly sell, publish, or expose to Sale or let to Hire, or shall cause to be sold, published, or exposed to Sale or let to Hire, or shall have in his Possession for Sale or Hire, contrary to the true Intent and Meaning of this Act, Five Pounds to the Use of such Officer of Customs or Excise, and the Remainder of the Penalty to the Use of the Proprietor of the Copyright in such Book.

As to the Copyright in Encyclopædias, Periodicals, and Works published in a Series, Reviews, or Magazines.

XVIII. And be it enacted, That when any Publisher or other Person shall, before or at the Time of the passing of this Act, have projected, conducted, and carried on, or shall hereafter project, conduct, and carry on, or be the Proprietor of any Encyclopaedia, Review, Magazine, Periodical Work, or Work published in a Series of Books or Parts, or any Book whatsoever, and shall have employed or shall employ any Persons to compose the same, or any Volumes, Parts, Essays, Articles, or Portions thereof, for Publication in or as Part of the same, and such Work, Volumes, Parts, Essays, Articles, or Portions shall have been or shall hereafter be composed under such Employment, on the Terms that the Copyright therein shall belong to such Proprietor, Projector, Publisher, or Conductor, and paid for by such Proprietor, Projector, Publisher, or Conductor, the Copyright in every such Encyclopaedia, Review, Magazine, Periodical Work, and Work published in a Series of Books or Parts, and in every Volume, Part, Essay, Article, and Portion so composed and paid for, shall be the Property of such Proprietor, Projector, Publisher, or other Conductor, who shall enjoy the same Rights as if he were the actual Author thereof, and shall have such Term of Copyright therein as is given to the Authors of Books by this Act; except only that in the Case of Essays, Articles, or Portions forming Part of and first published in Reviews, Magazines, or other Periodical Works of a like Nature, after the Term of Twenty-eight Years from the first Publication thereof respectively the Right of publishing the same in a separate Form shall revert to the Author for the Remainder of the Term given by this Act: Provided always, that during the Term of Twenty-eight Years the said Proprietor, Projector, Publisher, or Conductor shall not publish any such Essay, Article, or Portion separately or singly without the Consent previously obtained of the Author thereof, or his Assigns: Provided also, that nothing herein contained shall alter or affect the Right of any Person who shall have been or who shall be so employed as aforesaid to

Proviso for Authors who have reserved the Right

Klage in dem obersten bürgerlichen Gerichtshofe (Court of Session) in Schottland unterworfen sein soll, welche auf dieselbe Weise anzubringen und durchzuführen ist, wie jede andere Schadenersatzklage von gleichem Betrage.

XVI. Beschlossen sei ferner, daß nach Erlaß dieser Acte, in irgend einer Klage welche innerhalb des Britischen Gebietes gegen Jemand wegen des Druckes eines solchen Buches zum Verkauf, Verleihen oder Ausführen, oder wegen Ausführung, oder Einführung, Verkauf, Ausgabe, oder Feilbietung oder Verleihung eines solchen Buches oder wegen der Veranlassung zu solcher Einführung, Verkauf, Ausgabe, Feilbietung oder Verleihung angebracht werden sollte, der Beklagte bei der Einlassung auf die Klage dem Kläger eine schriftliche Anzeige über jeden Einspruch worauf er bei der Untersuchung sich zu stützen gedenkt geben soll; und wenn die Gegenrede besagt daß der Kläger in einem solchen Rechtshandel nicht der Verfasser oder erste Herausgeber des Buches war auf welches er das Verlagsrecht durch solche Klage beansprucht, oder daß er nicht der Eigenthümer des Verlagsrechtes daran ist, oder daß irgend ein Anderer als der Kläger der Verfasser oder erste Herausgeber oder Eigenthümer des Verlagsrechtes daran ist, so soll der Beklagte in besagter Anzeige den Namen der Person genau angeben von der er behauptet, daß sie Verfasser oder erster Herausgeber solchen Buches oder Eigenthümer des Verlagsrechtes davon sei, nebst dem Titel des Buches und der Zeit, wann und dem Orte, wo dasselbe zuerst erschien, widrigenfalls es dem Beklagten bei der Untersuchung oder dem Verhör der Sache nicht zustehen soll, irgend einen Beweis beizubringen daß der Kläger in solchem Proceß nicht Verfasser oder erster Herausgeber des Buches, dessen Verlagsrecht er beansprucht, oder daß er nicht Eigenthümer des Verlagsrechtes daran ist; und bei solcher Untersuchung oder solchem Verhör soll es von Seiten des Beklagten nicht gestattet sein andere Einsprüche als die in der Anzeige aufgeführten zu machen, oder daß irgend ein Anderer, als der in der Anzeige Genannte, Verfasser oder erster Herausgeber solchen Buches oder Eigenthümer des Verlagsrechtes daran war, oder zur Unterstützung seiner Vertheidigung irgend ein anderes Buch anzuführen als eins welches in Titel, Zeit und Ort der Herausgabe mit dem in der Anzeige angegebenen Titel, Zeit und Ort übereinstimmt.

XVII. Beschlossen sei ferner, daß es nach Erlaß dieser Acte Niemand gesetzlich erlaubt sein soll, der nicht Eigenthümer des Verlagsrechtes oder von diesem bevollmächtigt ist, irgend ein gedrucktes Buch welches zuerst in irgend einem Theile des Vereinigten Königreichs oder in irgend einem andern Theile des Britischen Gebietes verfaßt, geschrieben oder gedruckt und herausgegeben worden ist und welches Verlagsrecht genießt, sodann aber irgend wo außerhalb des Britischen Gebietes nachgedruckt worden ist in irgend einen Theil des Vereinigten Königreichs oder einen andern Theil des Britischen Gebietes zum Verkauf oder Verleihen einzuführen; und wenn Jemand welcher nicht Eigenthümer oder wie vorerwähnt bevollmächtigt ist, der wahren Absicht und dem Zwecke dieser Acte zuwider ein solches Buch zum Verkauf oder Verleihen in irgend einen Theil des Britischen Gebietes selbst einführen oder die Veranlassung zu dessen Einführung sein sollte, oder wenn Jemand wissentlich ein solches Buch verkaufen, veröffentlichen, feilbieten oder verleihen, oder es zum Verkauf oder Verleihen im Besitz haben sollte, dann soll jedes derartige Buch verfallen sein und von irgend einem Zoll- oder Accisebeamten confiscirt und vernichtet werden; und jede das Gesetz so übertretende Person soll, nachdem sie vor zwei Friedensrichtern der Grafschaft oder des Ortes wo ein solches Buch gefunden wird förmlich überführt worden ist, für jede derartige Uebertretung die Summe von zehn Pfund Sterling verlieren, ingleichen auch den doppelten Werth von jedem Exemplar eines solchen Buches welches dieselbe so der wahren Absicht und dem Zwecke dieser Acte zuwider, in irgend einen Theil des Britischen Gebietes einführen oder dessen Einführung sie veranlassen sollte, oder welches sie wissentlich verkaufen, veröffentlichen, feilbieten oder verleihen, oder dessen Verkauf, Veröffentlichung, Feilbietung oder Verleihung sie veranlassen, oder welches sie zum Verkauf oder Verleihen in ihrem Besitz haben sollte, und von dieser verwirkten Straffsumme sollen fünf Pfund dem besagten Zoll- oder Accisebeamten und der Rest der Strafe dem Eigenthümer des Verlagsrechtes zufallen.

XVIII. Beschlossen sei ferner, daß wenn vor dem Erlaß dieser Acte oder während desselben ein Verleger oder irgend Jemand eine Encyclopädie, ein periodisch-kritisches Blatt, ein Repertorium, ein periodisches Werk, oder ein Werk welches in Lieferungen oder einzelnen Theilen ausgegeben wird, oder irgend ein Buch dem Plane nach begründet, redigirt und fortgesetzt hat, oder künftig begründen, redigiren und fortsetzen sollte, oder wenn er der Eigenthümer einer Encyclopädie, eines periodisch-kritischen Blattes, eines Repertoriums, eines periodischen Werkes, oder eines Werkes welches in Lieferungen oder einzelnen Theilen ausgegeben wird, oder irgend eines Buches sonst ist, und irgend Jemand beschäftigt haben oder noch beschäftigen sollte, um dieselben oder irgend einen Band, Theil, literarische Aufsätze, Artikel ganz oder theilweise zur Veröffentlichung darin oder als Theil davon zu verfassen, und daß wenn ein solches Werk, oder solche Bände, Abtheilungen, Aufsätze, Artikel oder Theile nach solcher Aufforderung unter der Bedingung verfaßt und honorirt worden sind oder künftighin verfaßt und honorirt werden sollten, daß das Verlagsrecht daran dem Eigenthümer, Begründer, Herausgeber, oder sonstigen Redacteur gehören soll, das Verlagsrecht auf jede solche Encyclopädie, jedes solches periodisch-kritisches Blatt, Repertorium u. und auf jeden unter solchen Bedingungen verfaßten und honorirten Band, Theil, Aufsatz, Artikel, ob nun ganz oder theilweise verfaßt, das Eigenthum jedes solchen Eigenthümers, Begründers, Herausgebers oder sonstigen Redacteurs sein soll, der dieselben Rechte genießen soll, als wenn er der wirkliche Verfasser davon wäre und dieselbe Zeitdauer des Verlagsrechtes genießen soll als sie den Verfassern von Büchern durch diese Acte zugestanden wird; nur ausgenommen daß in Fällen von literarischen Aufsätzen, Artikeln oder Abtheilungen welche als integrirende Theile zuerst in periodisch-kritischen Blättern, Repertorien oder andern periodischen Werken ähnlicher Art erschienen sind, nach Verlauf von acht und zwanzig Jahren von der ersten Herausgabe an gerechnet, das Recht, dieselben in abgezonderter Form herauszugeben, für die übrige, durch diese Acte bestimmte Zeit, an den Verfasser zurückfallen soll; unter der steten Voraussetzung,

In Proceß wegen literarischen Diebstahls hat der Beklagte dem Kläger von den Einsprüchen, die er gegen des Klägers Berechtigung vorzubringen gedenkt, Anzeige zu machen.

Niemand außer dem Verlagsrechtseigenthümer, u. soll in das Britische Gebiet ein Buch zum Verkauf oder Verleihen einführen was zuerst innerhalb des Vereinigten Königreichs verfaßt, u. und anderwärts nachgedruckt wurde, bei Strafe der Confiscation desselben, sowie einer Geldstrafe von £ 10 und dem doppelten Werthe jedes Exemplares.

Bücher können von Zoll- oder Accisebeamten confiscirt werden.

Nächstlich des Verlagsrechtes von Encyclopädien, periodischen Schriften und Werken welche in Lieferungen erscheinen, periodisch-kritischen Blättern oder Repertorien.

of publishing their Articles in a separate Form.

publish any such his Composition in a separate Form, who by any Contract, express or implied, may have reserved or may hereafter reserve to himself such Right; but every Author reserving, retaining, or having such Right shall be entitled to the Copyright in such Composition when published in a separate Form, according to this Act, without Prejudice to the Right of such Proprietor, Projector, Publisher, or Conductor as aforesaid.

Proprietors of Encyclopaedias, Periodicals, and Works published in a Series, may enter at once at Stationers Hall, and thereon have the Benefit of the Registration of the whole.

XIX. And be it enacted, That the Proprietor of the Copyright in any Encyclopaedia, Review, Magazine, Periodical Work, or other Work published in a Series of Books or Parts, shall be entitled to all the Benefits of the Registration at Stationers Hall under this Act, on entering in the said Book of Registry the Title of such Encyclopaedia, Review, Periodical Work, or other Work published in a Series of Books or Parts, the Time of the first Publication of the First Volume, Number, or Part thereof, or of the First Number or Volume first published after the passing of this Act in any such Work which shall have been published heretofore, and the Name and Place of Abode of the Proprietor thereof, and of the Publisher thereof, when such Publisher shall not also be the Proprietor thereof.

The Provisions of 3 & 4 W. 4. c. 15. extended to Musical Compositions, and the Term of Copyright, as provided by this Act, applied to the Liberty of representing Dramatic Pieces and Musical Compositions.

XX. And whereas an Act was passed in the Third Year of the Reign of His late Majesty, to amend the Law relating to Dramatic Literary Property, and it is expedient to extend the Term of the sole Liberty of representing Dramatic Pieces given by that Act to the full Time by this Act provided for the Continuance of Copyright: And whereas it is expedient to extend to Musical Compositions the Benefits of that Act, and also of this Act; be it therefore enacted, That the Provisions of the said Act of His late Majesty, and of this Act, shall apply to Musical Compositions, and that the sole Liberty of representing or performing, or causing or permitting to be represented or performed, any Dramatic Piece or Musical Composition, shall endure and be the Property of the Author thereof, and his Assigns, for the Term in this Act provided for the Duration of Copyright in Books; and the Provisions herein-before enacted in respect of the Property of such Copyright, and of registering the same, shall apply to the Liberty of representing or performing any Dramatic Piece or Musical Composition, as if the same were herein expressly re-enacted and applied thereto, save and except that the first public Representation or Performance of any Dramatic Piece or Musical Composition shall be deemed equivalent, in the Construction of this Act, to the first Publication of any Book: Provided always, that in case of any Dramatic Piece or Musical Composition in Manuscript, it shall be sufficient for the Person having the sole Liberty of representing or performing, or causing to be represented or performed the same, to register only the Title thereof, the Name and Place of Abode of the Author or Composer thereof, the Name and Place of Abode of the Proprietor thereof, and the Time and Place of its first Representation or Performance.

Proprietors of Right of Dramatic Representations shall have all the Remedies given by 3 & 4 W. 4. c. 15.

XXI. And be it enacted, That the Person who shall at any Time have the sole Liberty of representing such Dramatic Piece or Musical Composition shall have and enjoy the Remedies given and provided in the said Act of the Third and Fourth Years of the Reign of His late Majesty King *William* the Fourth, passed to amend the Laws relating to Dramatic Literary Property, during the whole of his Interest therein, as fully as if the same were re-enacted in this Act.

Assignment of Copyright of a Dramatic Piece not to convey the Right of Representation.

XXII. And be it enacted, That no Assignment of the Copyright of any Book consisting of or containing a Dramatic Piece or Musical Composition shall be holden to convey to the Assignee the Right of representing or performing such Dramatic Piece or Musical Composition, unless an Entry in the said Registry Book shall be made of such Assignment, wherein shall be expressed the Intention of the Parties that such Right should pass by such Assignment.

Books pirated shall become the Property of the Proprietor of the Copyright, and may be recovered by Action.

XXIII. And be it enacted, That all Copies of any Book wherein there shall be Copyright, and of which Entry shall have been made in the said Registry Book, and which shall have been unlawfully printed or imported without the Consent of the registered Proprietor of such Copyright, in Writing under his Hand first obtained, shall be deemed to be the Property of the Proprietor of such Copyright, and who shall be registered as such, and such registered Proprietor shall, after Demand thereof in Writing, be entitled to sue for and recover the same, or Damages for the Detention thereof, in an Action of Detinue, from any Party who shall detain the same, or to sue for and recover Damages for the Conversion thereof in an Action of Trover.

No Proprietor of Copyright commencing after this Act shall sue or proceed for any Infringement before making Entry in the Book of Registry.

Proviso for Dramatic Pieces.

XXIV. And be it enacted, That no Proprietor of Copyright in any Book which shall be first published after the passing of this Act shall maintain any Action or Suit, at Law or in Equity, or any summary Proceeding, in respect of any Infringement of such Copyright, unless he shall, before commencing such Action, Suit, or Proceeding, have caused an Entry to be made, in the Book of Registry of the Stationers Company, of such Book, pursuant to this Act: Provided always, that the Omission to make such Entry shall not affect the Copyright in any Book, but only the Right to sue or proceed in respect of the Infringement thereof as aforesaid: Provided also, that nothing herein contained shall prejudice the Remedies which the Proprietor of the sole Liberty of representing any Dramatic Piece shall have by virtue of the Act passed in the Third Year of

daß während der Zeit von acht und zwanzig Jahren der besagte Eigenthümer, Begründer, Herausgeber oder sonstige Redacteur nicht irgend einen literarischen Aufsatz, Artikel oder eine Abtheilung einzeln oder stückweise herausgibt ohne vorher die Einwilligung von dem Verfasser desselben oder dessen Cessionar erhalten zu haben; ferner unter der Voraussetzung, daß nichts was hierin enthalten ist, das Recht irgend Jemandes ändern oder berühren soll, welcher wie vorbesagt beschäftigt worden sein oder beschäftigt werden mag, und sich durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag das Recht vorbehalten hat oder künftig vorbehalten wird eine seiner Compositionen in vereinzelter Form herauszugeben; sondern daß jeder Verfasser der ein solches Recht wirklich besitzt oder sich vorbehalten hat, zu dem Verlagsrechte einer solchen besonders herausgegebenen Composition dieser Acte gemäß, berechtigt sein soll ohne Beeinträchtigung des Rechtes des besagten Eigenthümers, Begründers, Verlegers oder Redacteurs.

XIX. Beschlossen sei ferner, daß der Eigenthümer des Verlagsrechtes von einer Encyclopädie, einer Literaturzeitung, einem Repertorium, einem periodischen Werke, oder von einem andern Werke was in Lieferungen oder einzelnen Theilen erscheint, zu allen durch diese Acte gewährten Vortheilen der Registratur in der Buchhändlerbörse berechtigt sein soll, wenn er den Titel einer solchen Encyclopädie, Literaturzeitung, eines solchen Repertoriums, periodischen Werkes, oder von einem solchen andern Werke was in Lieferungen oder einzelnen Theilen erscheint in die besagte Registratur eintragen läßt, nebst der Zeit der ersten Herausgabe des ersten Bandes, der ersten Nummer oder des ersten Theiles davon, oder der ersten nach Erlass dieser Acte herausgegebenen Nummer oder des ersten Bandes bei solchen Werken, welche bereits vor Erlass dieser Acte erschienen sind und den Namen und Aufenthaltsort des Eigenthümers und den Namen des Verlegers, wenn solcher Verleger nicht zugleich Eigenthümer sein sollte.

XX. Und da es in Bezug auf eine Acte, welche im dritten Regierungsjahre Seiner hochseligen Majestät erlassen wurde, um das Gesetz was sich auf das dramatisch-literarische Eigenthum bezieht zu verbessern, für rathsam erachtet wird, die Dauer der alleinigen Berechtigung zur Aufführung dramatischer Stücke welche durch jene Acte ertheilt wird, auf den vollen Zeitraum der Dauer des Verlagsrechtes welche durch gegenwärtige Acte bestimmt wird, auszudehnen: Und da es rathsam ist, die Vortheile sowohl jener als auch dieser Acte auf musikalische Compositionen auszudehnen, so sei dieserhalb beschlossen, daß die Verordnungen in der Acte Seiner hochseligen Majestät sowohl als die in der gegenwärtigen Acte enthaltenen auf musikalische Compositionen anwendbar sein sollen und daß die alleinige Berechtigung irgend ein Theaterstück oder irgend eine musikalische Composition aufzuführen oder zu veranlassen oder zu erlauben daß ein Theaterstück oder eine musikalische Composition aufgeführt werde, dem Verfasser oder dessen Cessionar zustehen soll für den Zeitraum welcher in dieser Acte für die Dauer des Verlagsrechtes von Büchern festgesetzt worden ist; und daß die hierin zuvor beschlossenen Verordnungen hinsichtlich des Besitzes solchen Verlagsrechtes und der Registratur desselben gleichfalls auf das ausschließliche Recht irgend ein Theaterstück oder irgend eine musikalische Composition aufzuführen anwendbar sein sollen in derselben Maße als wenn dieselben hier in Bezug auf diesen Gegenstand ausdrücklich von Neuem verordnet oder bestimmt wären, ausgenommen und ausschließlich daß bei Auslegung dieser Acte die erste öffentliche Aufführung eines Theaterstückes oder einer musikalischen Composition der ersten Herausgabe eines Buches gleich geachtet werden soll; stets unter dem Vorbehalt, daß wenn ein Theaterstück oder eine musikalische Composition nur im Manuscript besteht, es für Denjenigen welcher die ausschließliche Berechtigung zur Aufführung oder das Recht dieselbe zu veranlassen hat, hinreichend sein soll bloß den Titel, Namen und Wohnort des Verfassers oder Componisten, Namen und Wohnort des Eigenthümers und die Zeit und den Ort von dessen erster Aufführung eintragen zu lassen.

XXI. Beschlossen sei ferner, daß Derjenige, welcher zu irgend einer Zeit die alleinige Berechtigung zur Aufführung eines solchen Theaterstückes oder einer solchen musikalischen Composition haben sollte, so lange sein Recht daran dauert die Vortheile, welche in der besagten, im dritten und vierten Regierungsjahre Seiner hochseligen Majestät des Königs Wilhelm des Vierten erlassenen Acte zur Verbesserung der auf das dramatisch-literarische Eigenthum bezüglichen Gesetze, festgesetzt sind, eben so vollständig genießen soll, als wenn sie in dieser Acte von Neuem verordnet wären.

XXII. Beschlossen sei ferner, daß die Cession des Verlagsrechtes eines Buches welches ein Theaterstück oder eine musikalische Composition enthält nicht so angesehen werden soll als wenn sie dem Cessionar das Recht ertheilt ein solches Theaterstück oder eine solche musikalische Composition aufzuführen, wofern nicht in der besagten Registratur Eintragung von einer solchen Cession gemacht worden ist worin die Absicht der Parteien ausgedrückt wird daß dies Recht durch die Cession übertragen werden soll.

XXIII. Beschlossen sei ferner, daß alle Exemplare eines Buches worauf Verlagsrecht besteht, und welches in der besagten Registratur eingetragen ist, wenn selbiges ohne vorherige schriftliche Erlaubniß des registrierten Eigenthümers des Verlagsrechtes gesetzwidrig gedruckt oder eingeführt worden sein sollte, für Eigenthum des besagten Eigenthümers solches Verlagsrechtes erachtet werden sollen, und der so registrierte Eigenthümer soll nach vorhergegangener schriftlicher Aufforderung die betreffenden Exemplare auszuliefern berechtigt sein gegen irgend eine Partei welche dieselben zurückhält Klage wegen widerrechtlicher Vorenthaltung anzustellen um dieselben ausgeliefert zu erhalten oder in einer Zurückforderungsklage Schadenersatz für die Aneignung fremden Eigenthums zum eigenen Gebrauch zu verlangen berechtigt sein.

XXIV. Beschlossen sei ferner, daß kein Eigenthümer des Verlagsrechtes von irgend einem Buche welches erst nach Erlass dieser Acte herausgegeben worden ist irgend eine gerichtliche Klage oder Proceß oder summarisches Verfahren rücksichtlich der Verletzung eines derartigen Verlagsrechtes anstellen soll, wenn er nicht vor Anfang solcher Klage, solchen Proceßes oder solchen summarischen Verfahrens dieser Acte gemäß eine Eintragung von solchem Buche in die Registratur der Buchhändler-Corporation bewirkt hat; doch soll die Unterlassung der Registratur das Verlagsrecht auf ein Buch nicht berühren sondern nur das Recht, wegen der Verletzung desselben Klage zu erheben oder fortzusetzen: auch soll nichts was hierin enthalten ist den Regreß beeinträchtigen, welchen der zur Aufführung eines Theaterstückes ausschließlich Berechtigte kraft der im dritten Regierungsjahre Seiner hochseligen Majestät König Wilhelm des Vierten erlassenen Acte (um

Bestimmung in Betreff von Autoren welche sich das Recht, ihre Artikel in einzelner Form herauszugeben, vorbehalten haben.

Eigenthümer von Encyclopädien, periodischen Zeitschriften und Werken welche in Lieferungen erscheinen sind berechtigt, dieselben in der Buchhändlerbörse einfach einregistriren zu lassen wodurch sie den Vortheil der Registratur für das Ganze erhalten.

Die Verordnungen im 3. und 4. Regierungsjahre des Königs Wilhelm IV. c. 15. auf musikalische Compositionen auszudehnen und die durch diese Acte bestimmte Dauer des Verlagsrechtes auch auf das Recht der Aufführung von Theaterstücken und musikalischer Compositionen anwendbar.

Eigenthümer des Rechtes dramatischer Vorstellungen sollen alle von der im 3. und 4. Regierungsjahre König Wilhelm IV. gegebenen Acte gewährten Vortheile genießen.

Die Cession des Verlagsrechtes eines Theaterstückes soll das Recht zu dessen Aufführung nicht mit übertragen.

Nachgedruckte Bücher sollen dem Eigenthümer des Verlagsrechtes gehören und können durch Proceß von ihm erlangt werden.

Kein Eigenthümer von Verlagsrecht welches nach Erlass dieser Acte beginnt darf über eine Verletzung desselben Klagen bevor die Registratur in die Registratur gemacht worden ist. Vorbehalt wegen dramatischer Kunstwerke.

the Reign of His late Majesty King *William* the Fourth, to amend the Laws relating to Dramatic Literary Property, or of this Act, although no Entry shall be made in the Book of Registry aforesaid.

Copyright shall be Personal Property.

XXV. And be it enacted, That all Copyright shall be deemed Personal Property, and shall be transmissible by Bequest, or, in case of Intestacy, shall be subject to the same Law of Distribution as other Personal Property, and in *Scotland* shall be deemed to be Personal and Moveable Estate.

General Issue.

XXVI. And be it enacted, That if any Action or Suit shall be commenced or brought against any Person or Persons whomsoever for doing or causing to be done any thing in pursuance of this Act, the Defendant or Defendants in such Action may plead the General Issue, and give the special Matter in Evidence; and if upon such Action a Verdict shall be given for the Defendant, or the Plaintiff shall become nonsuited, or discontinue his Action, then the Defendant shall have and recover his full Costs, for which he shall have the same Remedy as a Defendant in any Case by Law hath; and that all Actions, Suits, Bills, Indictments, or Informations for any Offence that shall be committed against this Act shall be brought, sued, and commenced within Twelve Calendar Months next after such Offence committed, or else the same shall be void and of none effect; provided that such Limitation of Time shall not extend or be construed to extend to any Actions, Suits, or other Proceedings which under the Authority of this Act shall or may be brought, sued, or commenced for or in respect of any Copies of Books to be delivered for the Use of the *British Museum*, or of any One of the Four Libraries herein-before mentioned.

Limitation of Actions;

not to extend to Actions, &c. in respect of the Delivery of Books.

Saving the Rights of the Universities, and the Colleges of Eton, Westminster, and Winchester.

XXVII. Provided always, and be it enacted, That nothing in this Act contained shall affect or alter the Rights of the Two Universities of *Oxford* and *Cambridge*, the Colleges or Houses of Learning within the same, the Four Universities in *Scotland*, the College of the Holy and Undivided Trinity of Queen *Elizabeth* near *Dublin*, and the several Colleges of *Eton*, *Westminster*, and *Winchester*, in any Copyrights heretofore and now vested or hereafter to be vested in such Universities and Colleges respectively, any thing to the contrary herein contained notwithstanding.

Saving all subsisting Rights, Contracts, and Engagements.

XXVIII. Provided also, and be it enacted, That nothing in this Act contained shall affect, alter, or vary any Right subsisting at the Time of passing of this Act, except as herein expressly enacted; and all Contracts, Agreements, and Obligations made and entered into before the passing of this Act, and all Remedies relating thereto, shall remain in full force, any thing herein contained to the contrary notwithstanding.

Extent of the Act.

XXIX. And be it enacted, That this Act shall extend to the United Kingdom of *Great Britain* and *Ireland*, and to every Part of the *British* Dominions.

Act may be amended this Session.

XXX. And be it enacted, That this Act may be amended or repealed by any Act to be passed in the present Session of Parliament.

ANNO QUINTO & SEXTO VICTORIÆ REGINÆ.

Schedule to which the preceding Act refers.

No. 1.

FORM OF MINUTE OF CONSENT TO BE ENTERED AT STATIONERS HALL.

WE, the undersigned, *A.B.* of the Author of a certain Book, intituled *Y.Z.* [or the personal Representative of the Author, as the Case may be], and *C.D.* of do hereby certify, That we have consented and agreed to accept the Benefits of the Act passed in the Fifth Year of the Reign of Her Majesty Queen Victoria, Cap. , for the Extension of the Term of Copyright therein provided by the said Act, and hereby declare that such extended Term of Copyright therein is the Property of the said *A.B.* or *C.D.*

Dated this Day of 18 .

Witness

(Signed) *A. B.*
C. D.

To the Registering Officer appointed by the Stationers Company.

die auf das dramatisch-literarische Eigenthum bezüglichen Gesetze zu ergänzen) oder kraft dieser Acte haben sollte, wenn schon keine Registratur in die vorbesagte Registrande gemacht worden sein sollte.

XXV. Beschlossen sei ferner, daß das Verlagsrecht als Personal-Eigenthum angesehen werden und durch Ver- Verlagsrecht soll Perso-
mächtigh vererblich sein soll, oder in Ermangelung eines Testaments soll dasselbe demselben Gesetze der Intestat-Erbfolge nal-Eigenthum sein.
unterworfen sein wie anderes Personal-Eigenthum, und in Schottland soll es als Personal- und Mobilien-Vermögen
angesehen werden.

XXVI. Beschlossen sei ferner, daß wenn irgend ein Proceß oder irgend eine Klage gegen irgend Jemand ange- Allgemeine Gesetzeskraft
fangen oder angebracht werden sollte etwas in Gemäßheit dieser Acte selbst gethan zu haben oder die Veranlassung ge- des Erlasses.
wesen zu sein daß es gethan wurde, so mag der Beklagte (oder mögen die Beklagten) in solchem Proceß sich auf die Ge-
setzeskraft des Erlasses stützen, sodann aber den Beweis für die Special-Fragepunkte beibringen; und wenn in einem sol-
chen Proceß ein dem Beklagten günstiges Urtheil gefällt werden sollte, oder wenn der Kläger abgewiesen werden oder seine
Klage einstellen sollte, so soll der Beklagte seine sämtlichen Kosten wieder erhalten, für welche er eben so Regress nehmen
kann als er einem Beklagten bei irgend einem Rechtsfalle zusteht; und daß jede Klage, Klagesache, schriftliche Anklage
oder Denunciation wegen irgend einer gegen diese Acte begangenen Contravention innerhalb der nächstfolgenden zwölf
Kalender-Monate angebracht werden oder sonst ungültig und ohne Wirkung sein soll; doch soll die Zeit, innerhalb wel-
cher eine Klage eingereicht werden muß sich nicht auf Klagen, Proceße oder andere Prozeduren erstrecken, welche, unter dem
Schutze dieser Acte, in Rücksicht auf Exemplare von Büchern, die zum Gebrauche des Britischen Museums oder einer
der vier vorher erwähnten Bibliotheken abzuliefern sind, angebracht sein werden oder angebracht werden mögen.

XXVII. Beschlossen sei ferner, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist die Rechte der beiden Universitäten zu Vorbehalt der Rechte der
Oxford und Cambridge, der Collegien oder gelehrten Schulen in denselben, der vier Universitäten in Schott- Universitäten und Colle-
land, des Collegiums der heiligen und ungetheilten Dreieinigheit der Königin Elisabeth bei Dublin, und der gien zu Eton, West-
verschiedenen Collegien zu Eton, Westminster, und Winchester, berühren oder ändern soll, in Rücksicht auf Ver- minster und Win-
lagsrechte welche solchen Universitäten oder Collegien vormals oder jetzt verliehen worden sind, oder denselben künftighin chester.
verliehen werden mögen, ungeachtet Etwas hierin enthalten sein sollte was denselben zuwider wäre.

XXVIII. Beschlossen sei ferner, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, irgend ein, zur Zeit des Erlasses der- Vorbehalt aller bestehen-
selben bestehendes Recht berühren oder abändern soll, ausgenommen wie es hierin ausdrücklich verordnet ist; und daß alle den Rechte, Contracte und
vor Erlaß dieser Acte geschlossene und eingegangene Contracte, Verträge und Verpflichtungen so wie die darauf bezüg- Verpflichtungen.
lichen rechtlichen Hülfsmittel in voller Kraft bleiben sollen, selbst wenn hierin Etwas enthalten sein sollte was denselben
zuwider wäre.

XXIX. Beschlossen sei ferner, daß sich diese Acte über das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Ausdehnung der Acte.
Irland und über alle Theile des Britischen Gebietes erstrecken soll.

XXX. Beschlossen sei ferner, daß diese Acte durch irgend ein Decret der gegenwärtigen Parlamentssitzung Diese Acte kann während
ergänzt oder widerrufen werden kann. der gegenwärtigen Parla-
mentsitzung ergänzt wer-
den.

Im fünften und sechsten Regierungsjahre der Königin Victoria.

Anhang auf welchen sich die vorstehende Acte bezieht.

No. I.

Form eines Consens-Entwurfes wie er auf der Buchhändlerbörse einzutragen ist.

Wir, die Unterzeichneten, A. B. von Autor des Y. Z. betitelten Buches (oder der persönliche Repräsentant des Autors, je
nachdem der Fall sein mag), und C. D. von bescheinigen hierdurch, daß wir beschossen haben und übereingekommen sind, die
Begünstigungen der Acte nachzusuchen welche im fünften Regierungsjahre Ihrer Majestät der Königin Victoria, Capitel zur Erwei-
terung der darin bestimmten Dauer des Verlagsrechtes erlassen worden ist, und erklären hierdurch daß das solchergestalt ausgedehnte Verlagsrecht
das Eigenthum des besagten A. B. oder C. D. ist.

Datirt diesen Tag des 18 .
Zeugen *****

(Unterzeichnet) A. B.
C. D.

An den, von der Buchhändler-Corporation zur Registrirung ernannten Beamten.

No. 2.

FORM OF REQUIRING ENTRY OF PROPRIETORSHIP.

I *A.B.* of _____ do hereby certify, That I am the Proprietor of the Copyright of a Book, intituled *Y.Z.*, and I hereby require you to make Entry in the Register Book of the Stationers Company of my Proprietorship of such Copyright, according to the Particulars underwritten.

Title of Book.	Name of Publisher, and Place of Publication.	Name and Place of Abode of the Proprietor of the Copyright.	Date of First Publication.
<i>Y. Z.</i>		<i>A. B.</i>	

Dated this _____ Day of _____ 18 .
 Witness, *C.D.*

(Signed) *A.B.*

No. 3.

ORIGINAL ENTRY OF PROPRIETORSHIP OF COPYRIGHT OF A BOOK.

Time of making the Entry.	Title of Book.	Name of the Publisher, and Place of Publication.	Name and Place of Abode of the Proprietor of the Copyright.	Date of First Publication.
	<i>Y. Z.</i>	<i>A. B.</i>	<i>C. D.</i>	

No. 4.

FORM OF CONCURRENCE OF THE PARTY ASSIGNING IN ANY BOOK PREVIOUSLY REGISTERED.

I *A.B.* of _____ being the Assigner of the Copyright of the Book hereunder described, do hereby require you to make Entry of the Assignment of the Copyright therein.

Title of Book.	Assigner of the Copyright.	Assignee of Copyright.
<i>Y. Z.</i>	<i>A. B.</i>	<i>C. D.</i>

Dated this _____ Day of _____ 18 .

(Signed) *A.B.*

No. 5.

FORM OF ENTRY OF ASSIGNMENT OF COPYRIGHT IN ANY BOOK PREVIOUSLY REGISTERED.

Date of Entry.	Title of Book.	Assigner of the Copyright.	Assignee of Copyright.
	[Set out the Title of the Book, and refer to the Page of the Registry Book in which the original Entry of the Copyright thereof is made.]	<i>A. B.</i>	<i>C. D.</i>

No. 2.

Form um die Eintragung des Eigenthumsrechtes nachzusuchen.

Ich A. B. von bescheinige hierdurch daß ich der Eigenthümer des Verlagsrechtes des Y. Z. betitelten Buches bin, und
 ersuche hierdurch eine, den unterschriebenen Details, gemäß Registratur von meinem Besitztitel auf das Verlagsrecht in die Registernde der
 Buchhändler-Corporation zu machen.

Titel des Buches.	Name des Herausgebers und Ort der Herausgabe.	Name und Wohnort des Eigenthümers des Verlagsrechtes.	Datum der ersten Herausgabe.
Y. Z.		A. B.	

Datirt diesen
Zeugen, C. D.

Tag des 18 .

(Unterzeichnet) A. B.

No. 3.

Original-Eintragung des Besitztittels an dem Verlagsrechte eines Buches.

Zeit der Eintragung.	Titel des Buches.	Name des Herausgebers und des Verlagsortes.	Name und Wohnort des Eigenthümers des Verlagsrechtes.	Datum der ersten Herausgabe.
	Y. Z.	A. B.	C. D.	

No. 4.

Form der Zustimmung der Partei welche das Verlagsrecht eines früher eingetragenen Buches cedirt.

Ich A. B. aus Cedent des Verlagsrechtes des hier unten beschriebenen Buches ersuche Sie hiermit die Cession des Ver-
 lagsrechtes desselben einzutragen.

Titel des Buches.	Cedent des Verlagsrechtes.	Cessionar des Verlagsrechtes.
Y. Z.	A. B.	C. D.

Datirt diesen

Tag des 18 .

(Unterzeichnet) A. B.

No. 5.

Form der Eintragung der Cession des Verlagsrechtes von einem Buche welches früher eingetragen worden ist.

Datum der Eintragung.	Titel des Buches.	Cedent des Verlagsrechtes.	Cessionar des Verlagsrechtes.
	[Der Titel des Buches ist aus- zuschreiben und man beziehe sich auf die Seite der Registernde in welcher die Original-Regi- stratur des Verlagsrechtes von demselben gemacht worden ist.]	A. B.	C. D.

Anzeigebblatt.

Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Zeile mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen
und Veränderungen.

[2516.] Leipzig, den 31. März 1847.

P. P.

Hiermit habe ich die Ehre, Ihnen die ergebene Anzeige zu machen, dass ich auf hiesigem Platze unter der Firma

Otto Spamer

eine Verlagsbuchhandlung errichtet habe.

Von meinen demnächstigen Unternehmungen werde ich Sie später in einem besondern Circulair in Kenntniss setzen.

Angenehm würde es mir sein, von allen neuen Erscheinungen durch Circulair und Prospective benachrichtigt zu werden.

Hochachtungsvoll und ergebenst
Otto Spamer.

[2517.] Eine im guten Stande befindliche Leihbibliothek von 1124 Bänden mit 300 gedruckten Catalogen ist um den billigen Preis von 260, Pf. Pr. Ort. oder 450 fl. zu verkaufen. Cataloge liegen zur Einsicht bei Herrn C. F. Steinacker in Leipzig und Beck & Fränkel in Stuttgart. — Kaufliebhaber wollen sich direkt wenden an

C. S. Gummi in Ansbach.

[2518.] In einer großen Stadt Norddeutschlands ist ein Musikalien-Verlags- und Sortiments-Geschäft zu verkaufen. Hierauf Reflectirende wollen ihre Adresse unter der Chiffre J. P. 32 an die Expedition d. Bl. befördern.

[2519.] In einer der bedeutendsten Städte Süddeutschlands ist ein wohl routinirtes Sortiments- und Commissions-Geschäft unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Darauf Reflectirende wollen sich unter der Chiffre G. Z. an Herrn R. F. Köhler in Leipzig wenden.

Fertige Bücher u. s. w.

[2520.] = Interessante Neuigkeit. =

Bei Ign. Jackowitz in Leipzig erschien so eben, und wurde am 31. März a. c. in mäßiger Anzahl pro Novitate versandt:

Hamburg

im

Berliner Buchkasten.

Frei nach der Natur

von

Prof. Nante.

Mit einem colorirten Titellkupfer von
Th. Hofmann.

8. elegant geh. im Umschlag. Belin. Preis 1/4 Pf.

Sehrte Handlungen, welche selbst wählen, wollen gefälligst verlangen.

An Frei-Expl. gewähre: 13/12, 28/25, 57/50 und stehen hierbei auch Inserate für meine Kosten zu Diensten.

[2521.] Erschienen ist und wird von mir commissionsweise, jedoch nur auf Verlangen, debittirt:

Lozinski, Gramatyka Języka ruskiego (maloruskiego.) 8. 11 Bogen. Przemyslu 1846. n. 24 Ngf.

Lemberg, 31/3. 1847.

Eduard Winiarz.

[2522.] Bei Otto Spamer ist so eben erschienen:

Portrait der Sennora Lola Montez.

Nach einem englischen Original-Gemälde
von Vinton.

Preis 5 Nf ord., 3 Nf netto, 2 1/2 Nf baar.

Dies Portrait, welches den acht spanischen Charakter dieser in letzterer Zeit so oft genannten und geschmähten Frau giebt, dürfte unter allen bisher bekannt gewordenen Bildnissen derselben unstreitig das ähnlichste sein; denn der Reiz, welcher in diesen Zügen liegt, die Willenskraft, welche aus diesem Feuerauge spricht, sie erklären auf den ersten Blick alle die Vorgänge, deren Triebfeder und Gegenstand sie war und man begreift, daß sie bei mancherlei Plänen eine gefährliche Gegnerin scheinen konnte.

[2523.] Berliner Modenspiegel.

Beim herannahenden Quartal-Wechsel erlauben wir uns die Aufmerksamkeit auf den Berliner Modenspiegel hinzulenken, der vermöge seiner eignen Verbindungen mit Paris die dortigen Moden am schnellsten, saubersten und genauesten mittheilt.

Der Text des Berliner Modenspiegels steht auf niveau der besten belletristischen Blätter. Mitarbeiter von bewährtem Rufe betheiligen ihre Theilnahme.

Der Berliner Modenspiegel erscheint jeden Sonnabend, bringt wöchentlich 1 1/4 bis 1 1/2 Bogen Text und zwei fein in Stahl gestochene und sauber colorirte Modenblätter, mit den neuesten Damen- und Herren-Toiletten.

Der jährliche Preis beträgt 5 Pf., halbjährlich 3 Pf., vierteljährlich 1 1/2 Pf. mit 25% Rabatt. Zu gleicher Zeit erlauben wir uns aufmerksam zu machen auf den

Berliner Moden-Verein

ein für sich bestehendes Modenjournal, welches die Abonnenten des Berliner Modenspiegels gratis erhalten. Der Berliner Moden-Verein erscheint in jedem Monat ein Mal, und liefert ein fein in Stahl gestochenes und sauber colorirtes Herren-Modenkupfer, mit drei der neuesten Pariser Moden, eine Beilage mit Patronen und einem halben Bogen erläuternden Text.

Der Preis des Moden-Vereins ist vierteljährlich 15 Nf mit 25% Rabatt.

Inserate für den Berliner Modenspiegel, à Zeile 2 Nf, sind besonders für belletristische und populäre Werke von großem Nutzen.

Berlin, im März.

Expedition des Berliner
Modenspiegels.

[2524.] Das achte Heft des
Katholikons

(der Lesehalle zweites Extraheft)

enthält:

Der Lichtfreund. Gedicht von Gengel.
Kommt und sehet. Predigt von M. A. Zille.
Der alte Glaube und der neue Glaube. Von Gengel.

Zweites offnes Schreiben an Hrn. v. Schell gegen seine Verwerfungen „im Namen der deutsch-katholischen Kirche“ in seinem Lehrbuche der christlichen Religion. Von Körner.

Ansichten über Vereinigung der Protestanten mit den Deutsch-Katholiken. Von Fr. W. Emmermann.

Das Beichtinstitut. Von Dr. Dan. Jenner von Fenneberg.

Mittheilungen und Bemerkungen.

Alle 14 Tage wird ein Heft ausgegeben.
Alle 26 Hefte kosten 3 Pf. = 2 Pf. 7 1/2 Syl. no.
J. de Marle. (Selbstverlag in Schleuditz.)

[2525.] Freund's Schülerbibliothek.

Beim beginnenden neuen Kursus auf den Gymnasien und Realschulen empfehlen wir:

Freund's Präparationen zu den griechischen und römischen Schulklassikern.

Erschienen sind bereits:

Präparation zum Cornelius Nepos, vollständig in 3 Lieferungen, à Lief. 5 Nf.

Präparation zu Ovid's Metamorphosen, vollständig in 5 Lieferungen, à Lief. 5 Nf.

Präparation zu Xenophons Anabasis. Liefer. 1 u. 2, à Lief. 5 Nf.

Sie erhalten 25% Rabatt und auf 12 Ex., wenn auch nur einer Lieferung, 1 Freieremplar. Da der Text in diesen Präparationen nicht mit abgedruckt ist, so können Sie jedem Käufer einer beliebigen Ausgabe der oben genannten Klassiker die Präparationen zum Ankauf empfehlen. Die Billigkeit des Preises, da die Lieferungen einzeln abgelassen werden, die Gediegenheit der Bearbeitung, für die schon der Name des berühmten Lithographen zur Genüge spricht, gewähren dem Werke eine große Verbreitung. Schenken nur Sie dem Unternehmen Ihre geneigte Aufmerksamkeit. Exemplare des ganzen Werkes, so wie einzelne Lieferungen, stehen à Cond. zu Ihren Diensten.

Berlin, im März.

Berliner Literatur-Comptoir.

[2526.] Heute wurde ausgegeben:

Meßkatalog Ostern 1847.

Allgemeines

Verzeichniß der Bücher,

welche

von Michaelis 1846

bis Ostern 1847

neu gedruckt oder aufgelegt worden sind, mit Angabe der Verleger, Bogenzahl und Preise u. c.

gr. 8. Geh. Preis 25 Nf.

Leipzig, d. 1. April 1847.

Weidmann'sche Buchh.

[2527.] Im Verlage des **Liter. Museum** in Leipzig erschien so eben, und wird nur auf Verlangen versendet:

**Preussens
Herrenbank u. Wahlgesetz**
von
Ferdinand Fischer.

Schon der Name des Herrn Verfassers, bekannt als einer der geistvollsten Juristen Preussens, läßt diese Schrift als sehr beachtenswerth erscheinen.

Der Preis der elegant ausgestatteten Broschüre ist billig auf 7½ Ngr ord., 5 Ngr netto angelegt.

[2528.] Vom

Badischen Volksblatt

wurde so eben das 3. Heft, und vom

Mannheimer Gewerbevereinsblatt

No. 6 und 7 ausgegeben. Handlungen, welche hiervon Fortsetzungen bedürfen, belieben zu verlangen, da unverlangt nichts versandt wird.

Mannheim, 26. März 1847.

J. Bensheimer.

[2529.] Wir erlauben uns Ihnen als Reisehandbuch für Frankreich in Erinnerung zu bringen:

Guide pittoresque portatif et complet

du Voyageur en France,

contenant: les Relais de poste, dont la Distance a été convertie en Kilomètres, la description des villes, bourgs, villages, châteaux, et généralement de tous les lieux remarquables qui se trouvent, tant sur les grandes routes de Poste que sur la droite ou sur la gauche de chaque route,

par **Girault de St. Fargeau.**

Troisième édition, ornée d'une belle carte routière, et de trente gravures en taille-douce. Augmentées en 1844 des **Itinéraires et des Tarifs des Chemins de fer de Rouen, Orléans, Corbeil, Strasbourg, Thann etc.**, et du **Prix des Transports par les bateaux à vapeur de la Société de Cologne.** 1 vol. élégant cart. Prix 2 ₰ 7½ Sgr.

Exemplare, broschirt und cartonniert, lassen wir in Leipzig à Cond. austiefen.

Paris, den 1. April 1847.

Firmin Didot Frères.

[2530.] Berlin. Bei mir ist so eben erschienen: **Reinhold, G.**, leichtfaßliche gründliche Anweisung, aus Rosinen eben so reinen geistigen Wein, wie in den Weinländern aus frischen Trauben, und so wohlfeil wie Bier zu bereiten. Nach den Grundsätzen berühmter Weinkenner und Chemiker durch vieljährige Erfahrung erprobt. Preis brosch. 10 Sgr mit ¼.

Wegen der kleinen Auflage kann ich unverlangt Nichts hiervon versenden, bitte jedoch mäßig à Cond. zu verlangen, wo Aussicht auf Absatz vorhanden ist.

V. Fernbach jun.

[2531.] Koch, Synopsis d. deutschen u. schweizer Flora 7. (letztes) Heft

versenden wir nur auf festes Verlangen, da noch zu viel Remittenden fehlen und bitten zu bestellen.

Gebhardt & Meisland.

[2532.] Bei **P. G. Philipfen** in Copenhagen ist so eben erschienen und für Deutschland nur vom Unterzeichneten zu beziehen:

Prolegomena

zur

Veterinärpropädeutik,

oder Bemerkungen über das Veterinär-Studium, die Organisation und Verwaltung der Veterinär-Schulen etc.

Von

G. C. With, Dr. med.

Aus dem Dänischen mit Anmerkungen von **P. Jessen.**

8. brosch. Preis 20 Sgr.

Berlin, im März 1847.

August Hirschwald.

[2533.] Bei **Cruft Fleischer** in Leipzig erschien so eben:

Florian, M. de, Don Quichotte de la Manche, traduit de l'Espagnol. Für den Schul- und Privat-Gebrauch bearbeitet und mit grammatischen Bemerkungen und einem Wörterbuche herausgegeben von Dr. Ed. Hoche. 8. brosch. 16 Ngr.

[2534.] Vom

Archiv

**für Natur, Kunst, Wissenschaft
und Leben**

wurde unter heutigem Datum die dritte Lieferung versandt.

Wir ersuchen, da wir von Lieferung 4 ab, ohne alle Ausnahme — nur die als fest angegebene Continuation, à Cond. aber davon nichts versenden, da, wo es noch nicht geschehen sein sollte, um schleunige Angabe des festen Bedarfs, damit keine Unterbrechung in der regelmäßigen Versendung der Fortsetzungen eintrete.

Braunschweig, 25. März 1847.

Dehne & Müller.

[2535.] Nicht zu übersehen.

Durch die Buchhandl. von **Wilh. Schrey** in Leipzig ist zu beziehen, kann jedoch nur in fester Rechnung gegeben werden:

Das ähnliche

Portrait der Sennora Lola Montez.

Nach einem Pastellgemälde von **M. Dartiguenave.**

In Tondruck. Preis 4 Ngr ord., 3 Ngr netto. Gegen baar 2 Ngr netto.

[2536.] Bei **C. L. Hirschfeld** in Leipzig ist erschienen:

Motive

zu

Ornamenten

von

M. Wentzel,

Lehrer an der technischen Anstalt zu Dresden.

30 Blatt in Royal-4., enthaltend 341 Abbildungen.

Zweite Auflage.

Preis 1 ₰ 15 Ngr.

[2537.] **Reichenbach, L.,** Iconographia botanica, seu plantae criticae Centuria IX., welche einige Zeit fehlte, habe ich neu abdrucken lassen, und es sind wieder Exemplare zu haben. Preis: colorirt 13 ₰ 20 Sgr, schwarz 6 ₰ 20 Sgr. Leipzig, April 1847.

Fr. Hofmeister's Separat-Conto.

[2538.] = **Neuigkeit von Ad. Brennglas.** =

Bei **Ign. Jackowit** in Leipzig erschien so eben als Fortsetzung, wovon die zahlreichen Bestellungen am 31. März a. c. versandt wurden:

Berlin wie es ist und — trinkt.

Von

Ad. Brennglas.

XXVI. Heft: „Verein der Habenichtse für sittliche Bildung der höhern Stände.“ Mit einem colorirten Titelpuffer von **L. H. Hofmann.**

8. elegant geb. im Umschlag. Belimp.

Preis ¼ ₰.

Die neueste originelle Arbeit des berühmten Verfassers.

An Frei-Exemplaren bewillige: 13/12, 28/25, 57/50, 115/100 und bei letztern beiden Partien gebe auch 1 Inserat auf meine Kosten.

**Künftig erscheinende Bücher
u. s. w.**

[2539.] Schrift über den **Vereinigten Landtag in Preußen!**

Unter der Presse befindet sich und kommt in 8 Tagen zur Versendung:

Ueber

das preussische

Verfassungs-Patent

vom 3. Februar 1847.

Von

Dr. Friedrich Saff.

3 Bogen. 8. 1847. Geheftet. 4 Ngr ord., 3 Ngr netto.

Schleuditz, den 1. April 1847.

Baron von Blomberg's Verlagsbuchh.

[2540.] In der nächsten Zeit erscheint bei uns: **Dulon, R.,** die Bekenntnisschriften in der reformirten Kirche. Ein Wort wider Symbolzwang auf protestantischem Grund und Boden. Ueber 20 Bogen stark. Preis ca. 1 ₰.

Alle Collegen, welche für dergleichen Literatur Wirkungskreis haben, wollen die Zusendung verlangen, da wir es unverlangt nicht versenden.

Bemerken dürfen wir, daß es zu den wichtigsten der Art, auf sorgfältige historische Forschungen basirt, gehörend, Aufsehen machen wird! — Der Verfasser hat es dem Dr. Detroit in Königsberg gewidmet.

Magdeburg, März 1847.

Creutz'sche Buchhandlung.

[2541.] Im Verlag von **K. P. Haumann & Komp.** in Gotha erscheint in den ersten Tagen des Monats April (wird aber in Karlsruhe gedruckt) unter demnachstiger

öffentlicher Rechnungsablage

zum Vortheil der doppelt Unglücklichen, welche am 28. Febr. 1847 in Karlsruhe, in ihren Eltern, Kindern und Geschwistern zugleich ihre Ernährer verloren, auch zum Besten der bei demselben Unglück Beschädigten, — jene wie diese mögen in Baden oder auswärts leben und sesshaft sein — eine möglichst vollständige, sich streng an die Wahrheit haltende Beschreibung des Hoftheaterbrandes in Karlsruhe, unter dem Titel:

Der Hoftheater-Brand
in
Karlsruhe.

Beschrieben nach Mittheilungen geretteter Augenzeugen und anderen zuverlässigen Materialien,

von **G. Giavina**, Stenograph in Karlsruhe.

Nebst Verzeichniß der Verunglückten und den auf das Unglück Bezug habenden Reden und Predigten der christlichen und des israelitischen Geistlichen.

Etwa 10 Bogen 8. Mit mehreren Lithographien. Wohlfeile Ausgabe 9 Ngr. oder 30 kr. ord., theuere Ausgabe 18 Ngr. oder 1 fl. ord.

Das Buch ist nicht in Eile zusammen geschrieben, sondern wird unbefangen zur Belehrung und Warnung von Theaterverwaltungen und Theaterbesuchern ziemlich Alles gründlich erzählen und erzählen, was insbesondere und im Allgemeinen dem Publikum interessant sein kann, ja sein muß. Es wird nur Wahres geboten und wahrlich! es bedarf keiner Uebertreibung, man hat an der Wahrheit, Schreckliches, Furchtbares genug!

Durch die in erfreulicher Weise bereits eingegangenen Unterstützungen für Einzelne, wie für jene Unglücklichen im Allgemeinen, ist zwar für den Augenblick dringender Noth abgeholfen, doch noch nicht bei Allen und dann auch nicht nachhaltig, welches Letztere die Unternehmer von Anfang an besonders im Auge hatten. Unter Benützung der, man kann sagen berühmten, bairischen Versorgungsanstalt zu Gunsten von hinterbliebenen armen Eltern, von hilflosbedürftigen Kindern und Geschwistern, und dann aber auch durch Unterstützung von noch lebenden Verunglückten aus dem In- und sogenannten Ausland — es sind Deutsche, aus Preussen, Oesterreich, der Schweiz etc. — werden die Verleger unter Zuziehung von Männern von allgemeinem öffentlichem Glauben den ganzen Gewinn seiner, Eingang dieser Anzeige erwähnten, Bestimmung zuführen. Sie bitten, Wohlhabende möchten sie dabei durch Ankauf der theuereren Ausgabe unterstützen. Es sind noch mehr Wunden zu heilen als Manche glauben mögen! und dann, ist es nicht eine Aufgabe für uns Erdenpilger, von den Seelen unserer, auf solche Art von uns gegangenen Mitmenschen wenigstens den Schmerz zu nehmen, daß ihre Hinterbliebenen nicht durch ihren Hingang in bittere Noth, auch noch in leibliches Elend, versetzt sind! Lasset uns den Seelenschmerz von ihnen nehmen, sie werden dann auch den erduldeten, zwar furchtbaren, doch nicht langen, Körperschmerz leichter vergessen! —

Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes nehmen vorläufig Bestellungen oder auch Vorauszahlung an, wo solche üblich. Wo diese nicht erfolgt ist, wird aber der kostende Betrag bei Ablieferung erhoben.

NB. Redaktionen oder Verleger von Zeitungen oder belletr. Blättern, welche diese Anzeige oder nur einen Auszug davon gratis abdrucken lassen und einen Beleg auf Buchhändlerwege an die unterfertigte Verlagsabhandlung einsenden, erhalten ein Frei-Gr. der Beschreibung oder werden, wenn sie darauf verzichten, in das Verzeichniß derjenigen Personen eingetragen, welche mehr als den kostenden Preis zahlten. Dieses Verzeichniß wird später der Öffentlichkeit übergeben, wenigstens bei der öffentlichen Rechnungsablegung mit vorgelegt und abgedruckt.

Besondere Notiz für die resp. Sortiment-Buchhandlungen.

Um die resp. S. B. in ihrer zweifelsöhne freundlichen Absicht einer recht thätigen Verwendung für vorstehend angezeigte Beschreibung des Hoftheater-Brandes in Karlsruhe zu unterstützen, oder vielmehr, dieselben in den Stand zu setzen, auf den Vertrieb dieses Buches auch etwas verwenden zu können, z. B. kleine Anzeigen in Lokalblätter für eigene Rechnung, oder Versendung von Subscriptionlisten, Benützung von Colporteurs und dergleichen, geben wir an den Ladenpreisen ein volles Drittel und glauben damit noch sehr im Interesse der wohlthätigen Zwecke zu handeln, denen der Netto-Vertrag, nach Abzug nur unserer baaren Auslagen für Herstellungs- und Vertriebskosten, zugeführt wird. Ebenso wollen wir die S. B. und deren so wie unsere Herren Commissionäre nicht durch Baarpakete quälen, sondern machen lieber die, weniger lästige Bedingung, daß die Nettobeträge der Facturen, längstens binnen 3 Monaten nach deren Ausstellung an unsere Herren Commissionäre in Leipzig (Herr G. F. Steinacker), in Frankfurt (Herrn Gebhard & Körber), in Stuttgart (Herr Paul Reff) bezahlt werden. Auf eine erste Bestellung — unverlangt wird nichts versandt, auch nicht an Handlungen, welche unbedingt Nova annehmen — geben wir bis 10 Gr. à Cond., erfolgen Nachbestellungen, dann werden die vorher expedirten Gr. als für feste Rechnung behalten angesehen, à Cond.-Bestellungen werden nur ausgeführt, wenn es die Vorräthe gestatten.

In diesem besonderen Fall wird man diese, allerdings ungewöhnlichen Bedingungen wohl nicht für eine neue Veration des Sortimentbuchhandels ansehen, zumal wir 33 1/3% Rabatt bewilligen und diesen gehörig motivirend bei der Rechnungsablegung vertreten werden, und auch, weil wir da, wo wir ohnedies Conto eröffneten, Baarpakete vermeiden wollen.

Mit denen südd. Handlungen, welche per Frankfurt oder Stuttgart beziehen, rechnen wir nicht in Thlrn. und Ngr., wie mit den sogen. norddeutschen Handlungen, sondern in rh. Gulden.

Mit Hochachtung

K. P. Haumann & Komp. in Gotha.

[2542.] In unserm Verlage erscheint nächstens mit Eigenthumsrecht:

Carl Böllner, die Zigeuner. Fantasie-Stück für Männerstimmen. Partit. u. Stimmen.

Siegel & Stoll.

[2543.] Zu der soeben von dem Königl. hohen Ministerio herausgegebenen neuen Königl. Preuss. Arzneitaxe erscheint, in gleichem Format und Ausstattung, in wenigen Tagen im Verlage des Unterzeichneten ein **jedem Preussischen Apotheker unentbehrlicher Anhang** unter dem Titel:

Preise von Arzneimitteln,

welche

in der 6. Ausgabe der Preussischen Landes-Pharmacopoe nicht enthalten sind.

Nach den Principien der Königl. Preussischen Arzneitaxe berechnet.

Geheftet 5 S.

Dieser, wie das Vorwort besagt, von den pharmaceut. Mitgliedern der Commission „für Berechnung der Königl. Preuss. Arzneitaxe“ ausgearbeitete Anhang wird enthalten:

1. Die Preise der Arzneimittel, die in der Ed. VI. der Pharmacopoea Borussica nicht mit enthalten sind (sowohl derer, die in der Ed. V. enthalten waren, als solcher, die überhaupt noch nicht in die Preuss. Landes-Pharmacopoe mit aufgenommen waren) und doch häufig aus den Apotheken verlangt werden.
2. Die Preise der Rademacher'schen Medicamente.
3. Die nach der demnächst erscheinenden neuen Ausgabe der Pharmacopoea militaris Borussica berechneten Preise der dieser eigenthümlichen Arzneiformeln, welche Preise die Arzneitaxe nicht enthält.
4. Die Preise der in der Veterinärpraxis gebräuchlichen Mittel.

Sie werden aus dem vorstehenden Inhalt die Unentbehrlichkeit dieses Anhanges für jeden Preussischen Apotheker ersehen, und bitte ich Sie, mir gefälligst umgehend anzuzeigen, wie viel Expl. Sie zu erhalten wünschen, bei welcher Angabe Ihnen Ihr Absatz der „Arzneitaxe“ an Apotheker zur Richtschnur dienen mag. — Unverlangt werde ich nur den Preuss. Handlungen mässig senden.

Berlin, Ende März 1847.

R. Gaertner.

Amelang'sche Sort.-Buchh.

[2544.] **Statt Wahlzettel.**

In 8 bis 14 Tagen versende ich an diejenigen Handlungen, welche Neuigkeiten annehmen: Channing, Dr. William C., Gottähnlichkeit und Geistliche Freiheit. Zwei geistliche Reden. Aus dem Englischen. 72 S. gr. 8. geh. 6 Sgr. ord.

Landstände, die Preussischen. Sammlung aller Gesetze und Verordnungen in Betreff der landständischen Einrichtungen in Preussen von 1810 bis 1847. Mit einer historischen Einleitung. Ein Handbuch für Jeddermann. Taschenformat. (Umfang und Preis noch unbestimmt.)

Ein Wort über die „Deutsche Zeitung.“ 12. 1 Bog. geh. 3 Sgr. ord.

Berlin, den 22. März 1847.

Hermann Schulke.

[2545.] Bei uns erscheint am 10. April:
Die preussische Verfassungsfrage vom weltgeschichtlichen Standpunkte aus betrachtet.
Von Prof. Dr. P. F. Stühr. 10—12 Bogen. gr. 8.

Die Grundzüge der Finnischen Sprache, mit Rücksicht auf den Ural-Altäischen Sprachstamm. Von H. Kellgren. 6 Bogen. 8. Preis 18 Sg.

Da beide Schriften unverlangt pro nov. nicht versandt werden, so bitten wir Handlungen, die sich dafür verwenden wollen, à Cond. zu begehren.

Berlin, 28. März 1847.

F. Schneider & Co.

Uebersetzungsanzeigen.

[2546.] In unserm Verlage erscheinen nächstens Uebersetzungen von:

Alice Cuninghame; or the Christian as Daughter, Sister, Friend and Wife. By Emma Jane.

Elisabeth d'Autriche, reine de France, par Clary Darlem,

was wir, um Collisionen zu verhüten, hiermit anzeigen.

Leipzig, 1. April 1847.

Verlags-Magazin.

[2547.] In unserm Verlag erscheint eine Uebersetzung von:

Lamartine histoire des Girondins

zu demselben billigen Preis, wie unsere Ausgabe von L. Blanc, histoire de la revol. franc.

Der Band vom 20—25 Bogen kostet 15 R \mathcal{M} ord. und 10 R \mathcal{M} netto.

Von Louis Blanc hist. haben wir bereits den ersten Band nach Reihenfolge der Bestellungen expedirt.

Grimma, d. 31. März 1847.

Verlagscomptoir in Grimma.

Angebotene Bücher.

[2548.] Ich offerire zu wohlfeilen Baarpreisen franco Leipzig und sehe gefäll. Geboten entgegen:

Wolff's Conversations-Lexicon. (Pfennig-Encyclopädie.) 41 Lieferungen. Mit Kupfern (neu). (Habe mehrere Exemplare.)

Nouvelle Bibliothèque classique ou Collection des Chefs-d'œuvre de la Littérature française. gr. 8. - Ausgabe. Paris 1831—33, Treuttel & Würz. (Eine der correctesten und schönst ausgestatteten Ausgaben der französ. Classiker.) Enthaltend:

Voltaire, Théâtre. 7 vols.

„ Mélanges. 2 vols.

„ Poésies diverses. 3 vols.

J. B. Rousseau. 2 vols.

(Habe mehrere Exemplare und gebe die Werke einzeln. Bei Abnahme der 14 Bde. zusammen lasse ich solche für 5 \mathcal{R} !)

Voltaire, Théâtre. Stereotyp - Ausgabe. 12 vols.

Berlin, April 1847. **Julius Springer.**

[2549.] Bei **J. G. Müller** in Gotha ist zu haben: Boeckh, Inscript. Graecarum. Vol. I. 1—3. Vol. II. 1—3. Berl. 1822—1843. (31 $\frac{1}{2}$ \mathcal{R}) br. neu zu 15 \mathcal{R} netto.

Gesuchte Bücher.

[2550.] Die **Ohlmann'sche** Buchhdlg. sucht billig und bittet um Preisanzeige: Meyer's Universum. Einzelne Bde. od. cplt. Trollope, die Wittve, wieder verheirathet. cplt.

[2551.] **Friedrich Fleischer** in Leipzig sucht: 1 Görres, Jungfrau v. Orleans. Kollmann. A. 1 Drenie, Firniß u. Kittmacher. Traßler Br. 1 Schelling, erster Entwurf eines Systems d. Naturphilosophie. Enobloch.

(fehlen alle drei bei den Verlegern.)

[2552.] **J. Fr. Vippert** in Halle sucht unter vorheriger Preisanzeige:

1 Knapp, evangel. Liederschaz.

1 Wackernagel, deut. evangel. Kirchenlied.

1 Hoffmann, Gesch. d. deut. Kirchenliedes.

1 Gottschalks Lieder-Remarquen. 6 Thle.

1 Köfels Insekten-Belustig. mit Fortsetzung von Kleemann.

1 Plank, Gesch. d. christl. Kirchl. Gesellschafts-Verfassung. 4. Bandes 1. Abschnitt.

[2553.] **E. M. Kittler** in Leipzig sucht und bittet um schleunigste Einsendung mit Post:

1 Franz Alexander, Reichsfreiherr von Wolza, und dessen aller unterthänigste Rechts-Anträge an Se. Majest. Kaiser Ferdinand I. Winterthur 1843.

1 Tomblesons Rheinufer von Cöln bis Mainz. Heft 5. 20. 21. 22.

[2554.] Ich suche baldigst unter vorheriger Preisangabe:

1 Luther's sammtl. Werke, h. v. Walch.

Dresden, d. 1. April 1847.

Justus Naumann.

[2555.] Ich suche billig und bitte um Preisangabe:

1 Raccolta de novellieri italiani. Milano 1817. Silvestri. gr. 16. 26 Bde.

Léon Saunier.

[2556.] **E. Pönicke & Sohn** suchen baldigst unter vorheriger Preisanzeige:

1 Heinsius oder Kayser, Bücherlexikon cplt.

[2557.] **Moritz Thieme** in Iserlohn sucht unter vorheriger Preisanzeige:

1 Schlegels Lucinde. (Fehlt beim Verleger.)

[2558.] Die **Vossische** Sortiments-Buchhandlung (**J. Stricker**) in Berlin sucht unter vorheriger Preisanzeige billig:

1 Weiske, Rechtslexicon; so weit es jetzt erschienen.

[2559.] **E. S. Mittler's** Sort.-Buchhdlg. in Berlin sucht:

1 Pohl, das Verjungen der Wiesen. Leipzig, Gräff. 1810.

[2560.] **G. Oehler** in Frankfurt a. M. sucht: 1 Chronik des Oeil de Boeuf, deutsch von Alvensleben. 1. Bd. apart.

Gehülfsstellen, Lehrlingsstellen u. s. w.

[2561.] **Fr. J. Frommann** in Jena sucht einen Gehülfsen für Anfang Mai und bittet um abschriftl. Einsendung der Zeugnisse, curriculum vitae etc.

[2562.] **Theodor Hennings** in Reife sucht zu sofortigem Eintritt einen Lehrling, der bei einer guten Gymnasialbildung eine hübsche Handschrift hat.

Anträge werden direct erbeten.

[2563.] Die in No. 18 angezeigte Stelle ist besetzt. Die Herren, welche so gütig waren, mir Anerbietungen zu machen, wollen entschuldigen, daß ich wegen vieler Beschäftigungen nicht alle Anfragen besonders beantworten kann.

Joh. André in Offenbach.

[2564.] Ein militärfreier junger Mann sucht eine Stelle, und zwar wäre es ihm erwünscht, eine solche entweder in Oesterreich, oder auch in Bayern, als Sortimentist erhalten zu können.

Derselbe hatte in seinen bisherigen Plätzen Gelegenheit sich in der kathol. Literatur zu orientiren, daher er besonders auf eine Stelle reflectirt, wo er sich in dieser Wissenschaft noch mehr auszubilden im Stande wäre. Gefäll. Offerten, mit C. C. bezeichnet, hat Herr A. Wienbrack in Leipzig die Gefälligkeit anzunehmen.

Bermischte Anzeigen.

[2565.] Bücher-Auktion in Halle.

In den nächsten Tagen versende ich an meine werthen Herren Geschäftsfreunde und Kommissionsnäre den Katalog zur bevorstehenden Auktion der nachgelassenen Bibliotheken des Herrn Professor Werner in Zerbst, Oberbibliothekar, Geheimrath Dr. Niemer in Weimar, Consistorialrath Gasse in Pr. Minden, Geheimrath Dr. Siebert in Brandenburg &c. zusammen über 30000 Bände vorzügliche Bücher aus allen Wissenschaften, Musikalien, Kupferwerke und Kupferstiche &c. enthaltend, welche den 25. Mai d. J. u. f. T. hier öffentlich versteigert werden, und ersuche die Herren Buchhändler und Antiquare, welche bisher keine Kataloge von den hies. Auktionen erhalten und diese für die Zukunft wünschen, von mir zu verlangen.

Im September d. J. findet hier die Auktion von der nachgelassenen, sehr bedeutenden und vorzüglich in Medizin, Naturwissenschaft und Botanik ausgezeichneten Bibliothek des in Merseburg verstorbenen Hrn. Medizinalrath Dr. Niemann Statt, zu welcher noch Beiträge bis Ende Mai e. angenommen werden.

Alle eingehende Aufträge wird bestens, gewissenhaft und billigst besorgen.

Halle, im Februar 1847.

J. F. Vippert's Auktionsgeschäft.

[2566.] **G. S. Schroeder** in Berlin ersucht die Verleger von wirklich neuen, guten Reisehandbüchern um Zusendung in mehrfacher Anzahl.

[2567.] Von allen über Pharmacie und Medicin erscheinenden Werken erbitten wir uns 2 Expl. pro novitate.
Leipzig, 1/4. 1847.
G. Pöncke & Sohn.

[2568.] **Erster Reichstag in Preußen!**

50 Exemplare aller über die preussische Verfassung neu erscheinenden Schriften erbitten wir uns nebst einem Inserate für die hiesigen Zeitungen.
Berlin, März 1847.
Klemann & Passar.

[2569.] **G. S. Schroeder** in Berlin ersucht den Verleger der zu erwartenden „Memoiren der Gräfin Hafffeld“ um sofortige Zusendung von 50 Exemplaren pr. Post. Neu erscheinende Schriften über diesen Prozeß sind in gleicher Anzahl willkommen.

[2570.] Wir beabsichtigen, dem Antiquariats-Buchhandel künftig mehr Thätigkeit zu widmen und bitten uns zu diesem Behufe mit antiquarischen Katalogen in 3facher Zahl zu versehen. Auch die Zusendung schon älterer ist uns erwünscht.
J. S. Besemfelder'sche Buch.
in Memmingen.

[2571.] **Engl. Buchbinderleinen oder Kalliko.**
Diejenigen Herren Verleger, die mich um Zusendung von Proben von

acht engl. Buchbinderleinen oder Kalliko

ersuchten, erhalten dieser Tage die Muster nebst den Bedingungen und werde solche auch Jedem mit Vergnügen ferner zusenden.

An 200 Sorten, verschieden durch Farbe, Muster und Maasse kann ich liefern. Ich stehe in direkter Verbindung mit einem der ersten Fabrikanten Englands und vermag den größten Auftrag prompt und zu den möglichst billigen Preisen in erster Güte zu liefern.

Ich gedenke nächste Ostermesse zu besuchen und von allen Mustern Proben mitzubringen. Briefe erwarte ich postfrei.

Hamburg, 23/3. 47.

Georg Heubel.

[2572.] Im Börsenblatte vorigen Jahres # 108 ersuchte ich diejenigen meiner Herren Kollegen, welche an meinen Vorgänger, Herrn R. Wahrenburg (Firma: Keller'sche Buchh.) noch eine Forderung haben, mir zum Behufe der Eintreibung solcher Posten Rechnungs-Auszug, Abschluß und Vollmacht in blanco zusenden zu wollen.

Dennoch erhielt ich von den meisten Handlungen nur Abschluß; da ich mit diesem, ohne die anderen beiden Papiere aber durchaus nichts ausrichten kann, so wiederhole ich hiermit meine Bitte um recht rasche Einsendung der noch rückständigen Papiere, um diese höchst verdrüßliche, Zeit raubende und mein Geschäft hemmende Angelegenheit so rasch als möglich beseitigt zu sehen.
Zweibrücken, den 18. März 1847.

Fr. Lehmann.

[2573.] **Doppeldruckmaschine zu verkaufen.**

Eine noch im besten Zustande befindliche König und Bauer'sche Doppeldruckmaschine (2400 Abdrücke von einer Form in der Stunde liefernd) steht zu billigem Preise zu verkaufen. Lusttragende wollen sich unter Adresse W. S. No. 300 portofrei an die Expedition der Kölnischen Zeitung in Köln wenden.

[2574.] Mein Geschäftslocal befindet sich:
Querstraße No. 27 c.

Otto Spamer.

[2575.] **Mess-Vermiethung.**

Von **Otto Spamer** hier, Querstraße No. 27 c. können 2 freundliche Zimmer zum Vermiethen während der Messe nachgewiesen werden.

[2576.] Zu vermieten ist diese Ostermesse ein großes, 3 Fenster breites Zimmer im Dresdner Hof vornheraus. Das Nähere daselbst 1 Treppe rechts zu erfragen.

[2577.] **Bosenstraße No. 8**

ist die 1. Etage zu vermieten. Näheres in der Arnoldischen Buchhandlung.

[2578.] Als Messlogis ist zu vermieten Neumarkt No. 11, dritte Etage, eine schöne große Stube nebst Schlafkabinett.

[2579.] In derselben Etage, wo sich mein Geschäftsbureau befindet (Nicolaistraße No. 6, eine Tr.) ist ein freundliches und geräumiges Erkerzimmer während der Messe zu vermieten, das ich hiermit empfehle. **J. de Marle.**

Leipziger Börse am 1. April 1847.

Course im 14 Thaler-Fusse.	Angebote.	Gesucht.
Amsterdam pr. 250 Ct. fl.	k. S. 141 1/8 2 Mt. 140 1/8	—
Augsburg pr. 150 Ct. fl.	k. S. 102 1/8 2 Mt. —	—
Berlin pr. 100 fl. Pr. Crt.	k. S. — 2 Mt. —	99%
Bremen pr. 100 fl. Ladr. à 5 fl.	k. S. 111 1/8 2 Mt. —	—
Breslau pr. 100 fl. Pr. Crt.	k. S. — 2 Mt. —	99%
Frankfurt/M. pr. 100 Fl. in S.W.	k. S. 56 13/16 2 Mt. —	—
Hamburg pr. 300 Mk. Bco.	k. S. 150 1/8 2 Mt. 149 1/8	—
London pr. 1 Pf. St.	2 Mt. — 3 Mt. 6. 20 3/4	—
Paris pr. 300 Frcs.	k. S. 80 2 Mt. 79 1/2 3 Mt. —	—
Wien pr. 150 fl. Conv. 20 kr.	k. S. 102 3/8 2 Mt. — 3 Mt. —	—
Augustd'or à 5 fl. à 1/15 Mk. Br. u. à 21 K. 8 G.	—	—
Pr. Friedrichsd'or à 5 fl. idem auf 100	—	—
Aud. ausländ. Louisd'or à 5 fl. nach geringerem Ausmünzfusse . . . auf 100	—	11 1/8
Holländ. Duc. à 3 fl.	—	7
Kaiserl. d°. d°.	—	7
Bresl. d°. à 65 1/2 As.	—	6 1/2
Passir d°. d°. à 65 As.	—	6 1/2
Conv.-Spec. u. Guld.	—	—
idem 10 u. 20 Kr.	—	3 1/8
Staatspapiere, Actien		
<i>excl. Zinsen.</i>		
Königl. Sächs. Staats-Papiere	—	94
à 3% im } von 1000 und 500 fl. . . .	—	—
14 fl. Fuss } kleinere	—	—
Königl. Sächs. Landrentenbriefe	—	—
à 3 1/2 % im } von 1000 und 500 fl. . .	96 1/2	—
14 fl. Fuss } kleinere	—	—
Königl. Preuss. Credit-Cassenscheine	—	—
à 3% im } von 1000 und 500 fl. . . .	90 1/4	—
20 fl. Fuss } kleinere	—	—
Leipziger Stadt-Obligationen	—	—
à 3% im } von 1000 und 500 fl. . . .	94	—
14 fl. Fuss } kleinere	—	—
Sächs. erbl. Pfandbr. (v. 500 fl.	97 1/2	—
à 3 1/2 % } v. 100 u. 25 fl.	99 1/2	—
d°. lausitzer d°. à 3%	91 1/2	—
d°. d°. d°. à 3 1/2 %	—	—
Leipz.-Dresd. Eisenb. P.-Obl. à 3 1/2 %	106 1/2	—
Königl. Pr. Staats-Schuld-Scheine	—	—
à 3 1/2 % in Pr. Crt. pr. 100	92 1/4	—
Hamburger Feuer-C.-Anl. à 3 1/2 %	—	—
(300 Mk. Bco. = 150 fl.)	—	—
K. K. Oestr. Metall. pr. 150 fl. Conv.	—	—
à 5 % } laufende Zinsen	—	—
à 4 % }	—	—
à 3 % } à 103 % im 14 fl. Fuss	—	—
Actien d. W. B. pr. St. à 103 %	—	—
Leipz.-Bank-Actien à fl. 250 pr. 100	174	—
Lpz.-Dresd. Eisenb.-Act. à fl. 100 pr. 100	119	—
Sächs.-Bair. d°. d°. pr. 100	86 1/4	—
Sächs.-Schles. d°. d°. pr. 100	100 3/4	—
Chemn.-Risaer d°. d°. pr. 100	—	58 1/4
Löbau-Zittauer d°. d°. pr. 100	59 1/2	—
Magdeb.-Leipz. d°. d°. pr. 100	199 1/2	—

Uebersicht des Inhalts.

Bekanntm. der Kön. Kreisdirection zu Leipzig. — Neuigk. des deutschen Buchh. — Zur Abrechnungsfrage I. II. III. IV. — Berichtigung von Fr. J. Frommann. — Streifereien durch das Gebiet des Buchhandels. — Laute Anfrage. — Der Buchh. in Hannover. — Englische Gesetzgebung über Verlagsrecht. — Anzeigebblatt

No. 2516—2579.	Gaertner 2543.	Literat.-Compt., Berl. 2525.	Schroeder in B. 2566. 2569.
André, Joh. 2543.	Gehardt & R. 2531.	Marle, J. de 2524.	Schulze, Herm. 2544.
Bensheimer 2528.	Gummi 2517.	Mittler's Sort.-B. 2559.	Stiegel & Stoll 2542.
Besemfelder'sche B. 2570.	Haumann & Co. 2541.	Müller in G. 2549.	Spamer 2516. 2522. 2574. 2575.
v. Blomberg 2539.	Henning's in N. 2562.	Museum, literar. 2527.	Springer 2548.
Creutz'sche B. 2540.	Heubel in H. 2571.	Raumann in Dr. 2554.	Thieme 2557.
Didot Frères 2529.	Hirschfeld 2536.	Rehler 2560.	Verlags-Compt. in Gr. 2547.
Ehlermann'sche B. 2550.	Hofmeister, Fr. 2537.	Rehne & Müller 2534.	Verlags-Magazin in P. 2546.
Exped. des Berl. Rodensp. 2523.	Jackowis 2520. 2538.	Philipsen 2532.	Vokische Sort.-B. 2558.
Fernbach jun. 2530.	Kittler in L. 2553.	Pöncke & Sohn 2556. 2567.	Weidmann'sche B. 2526.
Fleischer, C. 2533.	Klemann & Passar 2568.	Saunier 2555.	Winiarz 2521.
Fleischer, Fr. 2551.	Lehmann in Zw. 2572.	Schneider & Co. 2545.	Anonym 2518. 2519. 2564.
Frommann 2561.	Lippert, J. Fr. 2552. 2565.	Schrey 2535.	2573. 5276. 2577. 2578. 5279.

Berichtigungen.

In Nr. 9 ist in dem Gesuche von G. Drechsler sub Nr. 699 zu lesen: Lichtleiter (statt: Luftleiter.)
In Nr. 22, S. 277, Sp. 2., 3. 16 v. o. lies: be-
stehen Beliten (statt bestehenden.)

